

Fédération Aéronautique Internationale



**S P O R T I N G C O D E**  
**A L L G E M E I N E R T E I L**

Ausgabe 1996 mit Berichtigungen einschließlich den auf der  
FAI-Generalkonferenz 1999 beschlossenen  
*Gültig ab dem 1. Januar 2000*

Sekretariat der FAI

Avenue Mon-Repos 24, CH-1005 LAUSANNE, Schweiz  
Tel: +41 21 345 1070 - Fax: +41 21 345 1077

<http://www.fai.org>

Email: [sec@fai.org](mailto:sec@fai.org)

(Übersetzung aus dem Englischen, rechtsverbindlich ist die  
Originalfassung der F.A.I.)

In Deutschland erhältlich:

DEUTSCHER AERO CLUB E.V. ,  
HERRMANN-BLENK-STR. 28, 38108 BRAUNSCHWEIG  
TEL.: 0531/23540-28 FAX: 0531/23540-11

<http://www.daec.de>

Email: [info@daec.de](mailto:info@daec.de)

## **FEDERATION AERONAUTIQUE INTERNATIONALE**

Avenue Mon Repos 24, 1005 Lausanne, Schweiz

---

Copyright 1999

Alle Rechte vorbehalten

Die Fédération Aéronautique Internationale besitzt alle Rechte an diesem Werk. Jede Person, die im Auftrag der FAI oder eines ihrer Mitglieder tätig ist, wird hiermit ermächtigt, dieses Dokument zu vervielfältigen, zu drucken und zu verteilen, unter Beachtung folgender Bedingungen:

- 1. Das Dokument darf nur zur Information verwendet werden. Kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.**
- 2. Jede Kopie dieses Dokumentes oder jeder Auszug daraus, muß diesen Hinweis auf das Copyright tragen.**

## Rechte der FAI an internationalen Luftsportveranstaltungen

Alle internationalen Sportveranstaltungen, die völlig oder teilweise nach den Regeln des Sporting Code<sup>1</sup> der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) organisiert werden, heißen *Internationale FAI Luftsportveranstaltungen*<sup>2</sup>. Gemäß den FAI-Statuten<sup>3</sup> besitzt und überwacht die FAI alle Rechte an Internationalen Sportveranstaltungen. Die FAI-Mitglieder<sup>4</sup> müssen auf ihrem Hoheitsgebiet<sup>5</sup> das Besitzrecht der FAI an Internationalen FAI Sportveranstaltungen durchsetzen und sind verpflichtet, diese in den FAI-Sportkalender<sup>6</sup> aufnehmen zu lassen.

Genehmigung und Vollmacht, irgendwelche Rechte auf solchen Veranstaltungen kommerziell zu nutzen, sind zuvor mit der FAI in einem Vertrag festzulegen. Dieser beschränkt sich nicht nur auf die Werbung bei solchen oder für solche Veranstaltungen sondern schließt die Verwendung des Namens der Veranstaltungen oder des Logos für kommerzielle Zwecke und die Nutzung aller Ton- und/oder Bildträger ein, gleich ob sie elektronisch oder auf andere Art aufgezeichnet oder zeitgleich gesendet wurden. Dies beinhaltet besonders alle Rechte zur Verwendung aller Materials, elektronisches oder sonstiges, das bei irgendeiner Internationalen FAI Sportveranstaltung<sup>7</sup> Bestandteil einer Methode oder eines Systems zur Wertung ist, oder zur Bewertung von Leistungen oder zur Information benutzt wird.

Jede FAI Luftsportkommission<sup>8</sup> hat das Recht, vorab im Namen der FAI Verhandlungen mit FAI Mitgliedern oder anderen Stellen wegen der völligen oder teilweisen Übertragung von Rechten an einer Internationalen FAI Sportveranstaltung zu führen (ausgenommen Veranstaltungen bei Welt-Luftsportspielen<sup>9</sup>, die völlig oder teilweise gemäß der Sektion des Sporting Code<sup>10</sup> durchgeführt werden, für welche diese Kommission zuständig ist<sup>11</sup>). Jede Übertragung von Rechten muss durch ein „Organiser Agreement“<sup>12</sup> erfolgen, wie in der FAI Nebenordnung im Kapitel 1, Para 1.2 „Regeln für die Übertragung von Rechten an Internationalen FAI Sportveranstaltungen“ beschrieben.

Jeder Person oder juristische Person, welche die Verantwortung für die Durchführung einer FAI Sportveranstaltung übernimmt, mit oder ohne schriftliche Vereinbarung, erkennt damit die Eigentumsrechte der FAI, wie zuvor beschrieben, an. Hat keine formelle Übertragung der Rechte stattgefunden, dann besitzt die FAI alle Rechte an der Veranstaltung. Unabhängig von irgendwelchen Vereinbarungen oder der Abtretung von Rechten hat die FAI kostenlos Zugriff auf alle Bild- oder Tonträger aller FAI-Veranstaltungen zum Zweck der Werbung oder für die eigene Archivierung. Die FAI behält sich vor, ohne Zahlungen an den Veranstalter, alle Veranstaltungen ohne Einschränkung zu diesem Zweck als Film oder/und fotografisch aufzeichnen zu lassen.

---

<sup>1</sup> FAI Statuten, Kapitel 1, Para. 1.6

<sup>2</sup> FAI Sporting Code, Allgemeiner Teil, Kapitel 3, Para. 3.1.3

<sup>3</sup> FAI Statuten, Kapitel 1, Para. 1.8.1

<sup>4</sup> FAI Statuten, Kapitel 5, Para. 5.1.1.2; 5.5; 5.6 und 5.6.1.6

<sup>5</sup> FAI Nebenordnung, Kapitel 1, Para. 1.2.1

<sup>6</sup> FAI Statuten, Kapitel 2, Para. 2.3.2.2.5

<sup>7</sup> FAI Nebenordnung, Kapitel 1, Para. 1.2.3

<sup>8</sup> FAI Statuten, Kapitel 5, Para. 5.1.1.2; 5.5; 5.6; 5.6.1.6

<sup>9</sup> FAI Sporting Code, Allgemeiner Teil, Kapitel 3, Para. 3.1.7

<sup>10</sup> FAI Sporting Code, Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Para. 1.2 und 1.4

<sup>11</sup> FAI Statuten, Kapitel 5, Para. 5.6.3

<sup>12</sup> FAI Nebenordnung, Kapitel 1, Para. 1.2.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Einführung**

<b><u>Kapitel 1</u></b>	<b><u>Grundsätze, Befugnisse der FAI</u></b>	1 - 1
1.1	<b>Grundsätze</b>	1 - 1
1.2	<b>Sporting Code</b>	1 - 1
1.3	<b>Sporthoheit</b>	1 - 1
1.3.1	Nationale Luftsportaufsicht (NAC)	1 - 1
1.3.2	Abtretung nationaler Luftsportaufsichtsbefugnisse	1 - 1
1.4	<b>Die Internationalen FAI-Luftsport-Kommissionen(Tabelle )</b>	1 - 2
<b><u>Kapitel 2</u></b>	<b><u>Klasseneinteilungen und Begriffsbestimmungen</u></b>	2 - 1
2.1	<b>Klasseneinteilung</b>	2 - 1
2.2.	<b>Begriffsbestimmungen</b>	2 - 1
2.2.1	Allgemeine Begriffsbestimmungen	2 - 1
2.2.1.1	Klasse A Ballone	2 - 1
2.2.1.2	Klasse B Luftschiffe	2 - 1
2.2.1.3	Klasse C Flugzeuge, Flugzeuge mit Solar- und Elektroantrieb	2 - 1
2.2.1.4	Klasse D Segel-, Motorsegelflugzeuge	2 - 2
2.2.1.5	Klasse E Drehflügler	2 - 2
2.2.1.6	Klasse F Flugmodelle	2 - 2
2.2.1.7	Klasse G Fallschirme	2 - 2
2.2.1.8	Klasse H Senkrechtstarter	2 - 2
2.2.1.9	Klasse I Von Menschenkraft angetriebene Luftfahrzeuge	2 - 2
2.2.1.10	Klasse K Weltraumfahrzeuge	2 - 2
2.2.1.11	Klasse M Kippflügel-/Kippmotorflugzeuge	2 - 2
2.2.1.12	Klasse N Luftfahrzeuge mit Kurzstrecken Start- und Landeeigenschaften	2 - 2
2.2.1.13	Klasse O Hängegleiter	2 - 2
2.2.1.14	Klasse P Luft-Weltraumfahrzeuge	2 - 2
2.2.1.15	Klasse R Ultraleichtflugzeuge	2 - 2
2.2.1.16	Klasse S Raketenflugmodelle	2 - 3
		2 - 3
2.3	<b>Begriffsbestimmungen für Flüge</b>	2 - 3
<b><u>Kapitel 3</u></b>	<b><u>Sportveranstaltungen</u></b>	3 - 1
3.1	<b>Einteilung der Veranstaltungen</b>	3 - 1
3.1.1	Nationale Sportveranstaltung	3 - 1
3.1.2	Nationale Meisterschaft	3 - 1
3.1.3	Internationale Sportveranstaltung	3 - 1
3.1.4	Offene Nationale Meisterschaft	3 - 1
3.1.5	Kontinentale Regionale Meisterschaft	3 - 1
3.1.6	Weltmeisterschaft	3 - 1
3.1.7	Welt-Luftsportspiele	3 - 1
3.2	<b>Teilnehmer</b>	3 - 1
3.2.1	Bewerber	3 - 1
3.2.2	Wettbewerbsteilnehmer	3 - 1
3.2.3	Mannschaft	3 - 1
3.2.4	Meister	3 - 2

<b>3.3</b>	<b>Anerkennung von Sportveranstaltungen</b>	3 - 2
<b>3.4</b>	<b>Eintragung internationaler Sportveranstaltungen</b>	3 - 2
<b>3.5</b>	<b>Sportveranstaltungen im FAI-Sportkalender</b>	3 - 2
3.5.1	Veranstaltungen der 1. Kategorie	3 - 2
3.5.2	Veranstaltungen der 2. Kategorie	3 - 2
3.5.3	Kriterien für Veranstaltungen	3 - 2
3.5.3.1	Veranstaltungen der 1. Kategorie	3 - 2
3.5.3.2	Veranstaltungen der 2. Kategorie	3 - 2
3.5.4	Festlegung der kontinentalen Regionen	3 - 2
3.5.5	Andere regionale Gruppierungen	3 - 3
3.5.6	Frequenz und Ort der Veranstaltungen	3 - 3
3.5.7	Koordinierung	3 - 3
<b>3.6</b>	<b>Teilnahme</b>	3 - 3
<b>3.7</b>	<b>Identität und das Recht, ein Land bei einer Sportveranstaltung zu vertreten</b>	3 - 4
<b>3.8</b>	<b>Angebote zur Ausrichtung von FAI-Sportveranstaltungen</b>	3 - 4
3.8.1	Angebote	3 - 4
3.8.1.1	Frist	3 - 4
3.8.1.2	Umfang	3 - 4
3.8.1.3	Einreisebewilligung in ein Land	3 - 4
<b>3.9</b>	<b>Allgemeine Regeln für FAI-Sportveranstaltungen</b>	3 - 4
3.9.1	Regeln für Veranstaltungen der 1. Kategorie	3 - 4
3.9.2	Regeln für Veranstaltungen der 2. Kategorie	3 - 4
3.9.3	Genehmigung durch die FAI	3 - 4
3.9.4	Höflichkeitseinladungen	3 - 4
3.9.5	Sprache	3 - 5
3.9.6	Versicherung	3 - 5
<b>3.10.</b>	<b>Anmeldungen</b>	3 - 5
<b>3.11.</b>	<b>Verantwortung des gemeldeten Teilnehmers</b>	3 - 5
3.11.1	Beachtung des Sporting Code, Regeln und Bestimmungen	3 - 5
3.11.2	Doping, Alkohol, Krankheit und Verletzung	3 - 5
<b>3.12.</b>	<b>Annahme von Anmeldungen</b>	3 - 6
<b>3.13</b>	<b>Änderung von Anmeldungen</b>	3 - 6
<b>3.14</b>	<b>Ablehnung von Anmeldungen</b>	3 - 6
<b>3.15</b>	<b>Erstattung von Nenngeldern</b>	3 - 6
<b>3.16</b>	<b>Ergebnisse und Preisverteilung</b>	3 - 6
3.16.1	Zustimmung der Jury	3 - 6
3.16.2	Bekanntgabe der Ergebnisse	3 - 7
3.16.3	Preisvergabe	3 - 7
<b><u>Kapitel 4</u></b>	<b><u>Kontrolle der Sportveranstaltungen und Rekorde</u></b>	
<b>4.1</b>	<b>Verantwortung der NAC</b>	4 - 1
4.1.1	Kontrolle und Bestätigung	4 - 1
4.1.2	Prüfung	4 - 1
<b>4.2</b>	<b>Verantwortliche zur Leistungskontrolle</b>	4 - 1
4.2.1	Offizielle Beobachter	4 - 1
4.2.2	Auswahl	4 - 1
4.2.3	Anwesenheit	4 - 1
4.2.4	Zeitweiliger Status	4 - 1
4.2.5	Pflichtverletzung	4 - 1
<b>4.3</b>	<b>Verantwortliche bei Internationalen Sportveranstaltungen der 1. Kategorie</b>	4 - 2
4.3.1	Internationale Verantwortliche	4 - 2

4.3.2	Die Internationale Jury (4.3.2.5) (4.3.2.6.4)	4 - 2
4.3.3	FAI – Sportzeugen	4 - 3
4.3.4	Verantwortliche für den Flugbetrieb	4 - 3
4.3.4.1	Der Wettbewerbsdirektor	4 - 3
4.3.4.2	Stewards	4 - 3
4.3.4.3	Verantwortlicher für die Öffentlichkeitsarbeit	4 - 4
<b>4.4</b>	<b>Verantwortliche bei Internationalen Sportveranstaltungen der 2. Kategorie</b>	<b>4 - 4</b>
<b>4.5</b>	<b>Verantwortliche bei Nationalen Sportveranstaltungen</b>	<b>4 - 4</b>
<b><u>Kapitel 5</u></b>	<b><u>Beschwerden, Strafen, Ausschlüsse, Proteste</u></b>	<b>5 - 1</b>
<b>5.1</b>	<b>Beschwerden</b>	<b>5 - 1</b>
<b>5.2</b>	<b>Strafen und Ausschlüsse</b>	<b>5 - 1</b>
5.2.1	Strafbefugnis des Wettbewerbsdirektors	5 - 1
5.2.2	Schwere der Strafen	5 - 1
5.2.2.1	Technische Verstöße	5 - 1
5.2.2.2	Schwere Verstöße	5 - 1
5.2.2.3	Unsportliches Verhalten	5 - 1
5.2.3	Veröffentlichung	5 - 1
<b>5.3</b>	<b>Entzug der Sportlizenz</b>	<b>5 - 1</b>
<b>5.4</b>	<b>Proteste</b>	<b>5 - 2</b>
<b>5.5</b>	<b>Behandlung von Protesten</b>	<b>5 - 2</b>
<b>5.6</b>	<b>Berufungen</b>	<b>5 - 2</b>
<b><u>Kapitel 6</u></b>	<b><u>Weltrekorde</u></b>	<b>6 - 1</b>
<b>6.1</b>	<b>Begriffsbestimmung Weltrekorde</b>	<b>6 - 1</b>
<b>6.2</b>	<b>Absolute Rekorde</b>	<b>6 - 1</b>
<b>6.3</b>	<b>Rekordhalter</b>	<b>6 - 1</b>
<b>6.4</b>	<b>Bearbeitung von Rekorden</b>	<b>6 - 1</b>
<b>6.5</b>	<b>Verantwortung für Berechtigungen</b>	<b>6 - 1</b>
<b>6.6</b>	<b>Gleichzeitige Rekorde</b>	<b>6 - 2</b>
<b>6.7</b>	<b>Mehrfachrekorde</b>	<b>6 - 2</b>
<b>6.8</b>	<b>Bestätigung</b>	<b>6 - 2</b>
<b>6.9</b>	<b>Prüfung</b>	<b>6 - 2</b>
<b>6.10</b>	<b>Benachrichtigung</b>	<b>6 - 3</b>
<b><u>Kapitel 7</u></b>	<b><u>Bestimmungen für Messungen</u></b>	<b>7 - 1</b>
<b>7.1</b>	<b>FAI - Maßeinheiten</b>	<b>7 - 1</b>
<b>7.2</b>	<b>Erfordernisse zur Überbietung von Rekorden</b>	<b>7 - 1</b>
<b>7.3</b>	<b>Genauigkeit der Messungen</b>	<b>7 - 1</b>
7.3.1	Beschreibung der Meßmethoden	7 - 1
7.3.1.1	Großkreisentfernungen	7 - 1
7.3.1.2	Zeit und Geschwindigkeit	7 - 2
7.3.1.3	Masse	7 - 2
7.3.1.4	Zeitnahme bei Rekordversuchen	7 - 2
7.3.1.5	Höhe	7 - 2
7.3.1.6	Ausrüstungsbeschränkung	7 - 2
7.3.1.7	Nachweise durch Fotografien und Navigationshilfen	7 - 2
<b>7.4</b>	<b>Genauigkeit der Messungen</b>	<b>7 - 2</b>
<b><u>Kapitel 8</u></b>	<b><u>FAI-Lizenzen</u></b>	<b>8 - 1</b>
<b>8.1</b>	<b>Sportlizenz</b>	<b>8 - 1</b>
8.1.1	Rechte gemäß den Statuten	8 - 1
8.1.2	Verantwortung des Besitzers	8 - 1
8.1.3	Ausgabe von Sportlizenzen	8 - 1

8.1.3.1	Identifikation	8 - 1
8.1.3.6	Vertretungsrecht	8 - 1
8.1.4	Formular Sportlizenz	8 - 2
8.1.5	Gültigkeit der Sportlizenzen	8 - 2
8.1.6	Entzug der Sportlizenz	8 - 2
8.1.7	Muster des Sportlizenz-Formulars	8 - 2
8.1.8	Andere Formblätter für Sportlizenzen	8 - 3
<b>8.2</b>	<b>Befähigungsnachweise</b>	<b>8 - 3</b>
<b><u>Kapitel 9</u></b>	<b><u>Berufungen bei der FAI</u></b>	<b>9 - 1</b>
<b>9.1</b>	<b>Das Recht auf Berufung</b>	<b>9 - 1</b>
<b>9.2</b>	<b>Einlegen einer Berufung</b>	<b>9 - 1</b>
<b>9.3</b>	<b>Frist</b>	<b>9 - 1</b>
<b>9.4</b>	<b>Behandlung von Berufungen</b>	<b>9 - 1</b>
9.4.1	Anhörung	9 - 1
9.4.2	Endgültige Entscheidung	9 - 1
<b>9.5</b>	<b>Veröffentlichung der Entscheidung</b>	<b>9 - 1</b>
<b><u>Kapitel 10</u></b>	<b><u>Änderungen</u></b>	<b>10 - 1</b>

Anhang A: Bevorzugte Terminologie für Flugdefinitionen

Glossar der Bezeichnungen und Abkürzungen (nur in der Originalausgabe in englischer Sprache)

## **Der Sporting Code der FAI**

### **Einführung**

Die Fédération Aéronautique Internationale (FAI) ist eine Weltorganisation, die sich vorrangig mit Luftsport-Wettbewerben und Rekorden, einschließlich der Aktivitäten im Welt-raum und anderer Tätigkeiten, befasst.

Die FAI vereinigt Nationale Luftsportaufsichten (NAC), die über die Luftsportarten in ihren eigenen Ländern wachen. Die NAC sind Mitglieder der FAI und auf der jährlichen Generalkonferenz das ranghöchste Gremium, das über die Angelegenheiten der FAI entscheidet.

Verfahrensweisen und Entscheidungen der Generalkonferenz werden durch das Vollzugsorgan der FAI, den Council und die Luftsport-Kommissionen, vollzogen. Der Council gewährleistet, dass die FAI-Statuten, Nebenordnungen und der Sporting Code genau beachtet werden.

Der FAI Sporting Code besteht aus dem Allgemeinen Teil und einer Anzahl von Fach-Sektionen.

Der Code befasst sich mit drei Hauptgebieten:

Erstens den organisierten Sportveranstaltungen, wie Meisterschaften und Wettbewerbe; zweitens Rekorden und drittens der Anerkennung bestimmter Leistungen für Befähigungsnachweise oder Leistungsabzeichen.

Der Allgemeine Teil enthält Bestimmungen, die für alle Luftsportarten gelten und untersteht der Verantwortung der Allgemeinen FAI Luftsport Kommission (CASI). Die Fach-Sektionen enthalten Bestimmungen und Verfahren für einzelne Luftsporttätigkeiten und unterstehen der entsprechenden Luftsport-Kommission. Wegen der raschen Entwicklung des Luftsports unterliegt der Sporting Code laufender Anpassung.

Die NAC haben das Recht, in allen Luftsport-Kommissionen vertreten zu sein, die sich im Auftrag der FAI mit einer besonderen Tätigkeit befassen. CASI jedoch ist eine Ausnahme. Sie besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Luftsport-Kommissionen und nationalen Delegierten, die von der Generalkonferenz gewählt werden. Die Arbeit der FAI erfordert gute Koordination. National ist dies Aufgabe der NAC. Die internationale Koordination geschieht durch die Arbeit in den Kommissionen und dem FAI Sekretariat, dem der Generalsekretär vorsteht.

Der Sporting Code will gewährleisten, dass die Regeln und Bestimmungen für den Luft-sport fair sind und sowohl von Teilnehmern, wie den Amtsträgern gut verstanden werden. Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, dass die festgelegten Regeln gleichmäßig und unparteiisch angewandt werden. Teilnehmer und Amtsträger müssen die Notwendigkeit erkennen, den höchstmöglichen Standard an Sportlichkeit anzustreben und beizubehalten.

David Cole, Präsident CASI

# Kapitel 1

## **Grundsätze und Befugnisse der FAI**

### **1.1 Grundsätze**

Die FAI ist die einzige internationale Körperschaft zur Kontrolle des Luftsports und der Luft- und Raumfahrt-Rekorde im Sinne guter Sportlichkeit und fairen Wettbewerbs. Die Statuten der FAI bezeichnen den Sporting Code ( Internationale Luftsportbestimmungen ) als das richtungsweisende System, nach dem die FAI alle Sportveranstaltungen verwaltet und kontrolliert, einschließlich der Rekorde, der internationalen Leistungsabzeichen und Befähigungsnachweise für diese Aktivitäten.

### **1.2 Sporting Code**

- 1.2.1 Der Sporting Code besteht aus dem Allgemeinen Teil und den besonderen Sektionen.
- 1.2.2 Der Allgemeine Teil enthält die Regeln und Bestimmungen, die für alle FAI Tätigkeiten anzuwenden sind. Die Verantwortung für Entwicklung und Pflege des Allgemeinen Teils liegt bei der Allgemeinen Luftsport-Kommission (CASI).
- 1.2.3 Jede besondere Sektion enthält Regeln und Bestimmungen, die für eine besondere, von der FAI anerkannten sportlichen Betätigung anzuwenden sind. Die Verantwortung für Entwicklung und Pflege jeder besonderen Sektion liegt bei der zuständigen FAI-Luftsport-Kommission.
- 1.2.4 Die besonderen Sektionen für jede Sportart dürfen nicht im Gegensatz zum Allgemeinen Teil stehen.

### **1.3 Sporthoheit**

- 1.3.1 **Nationale Luftsportaufsicht (NAC)**  
Aktive und Assoziierte Mitglieder der FAI üben in ihren jeweiligen Ländern die Hoheit aus, den Sporting Code durchzusetzen.  
FAI-Mitglieder, die so die Aufsicht des Nationalen Luftsports ausüben, werden mit „NAC“ bezeichnet.
- 1.3.2 **Abtretung**  
Falls in den FAI-Statuten, Nebenordnungen oder im Sporting Code nicht anders angegeben ist, und ohne die Verpflichtungen gegenüber der FAI einzuschränken, darf eine NAC einen Teil ihrer Sporthoheit an eine andere Organisation in ihrem Land delegieren. Diese abgetretene Hoheit kann jederzeit widerrufen werden.  
Jede Delegation der Sporthoheit ebenso wie ein Widerruf sind der FAI mitzuteilen.

## 1.4 Die Internationalen FAI-Luftsportkommissionen

Die Statuten grenzen den Verantwortungsbereich jeder FAI-Luftsport-Kommission ab. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht; Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis der englischen Originalausgabe erklärt.

FAI-Kommission Name u. Abkürzung		Sporting Code Section	FAI-Klassen	
Luftsportart	Abkürzung		Kenn- buch- stabe	Bezeichnung
Ballonfahren	CIA	1	A B	Freiballone Luftschiffe, Lenkbare Luftschiffe
Allgemeine Luftfahrt	GAC	2	C H M N	Flugzeuge Senkrechtstarter Kippflügel/Kippmotor Flugzeuge Lz. mit Kurzstrecken Start- und Landeeigenschaften
Segelflug	IGC	3	D DM	Segelflugzeuge Motor-Segelflugzeuge
Modellflug	CIAM	4	F S	Flugmodelle Raketenflugmodelle
Fallschirmspringen	IPC	5	G	Fallschirme
Kunstflug	CIVA	6	C D	Motorflugzeuge Segelflugzeuge
Hängegleiten	CIVL	7	O	Hängegleiter und Gleitschirme
Raumfahrt	ICARE	8	K P	Weltraumfahrzeug Luft-Weltraumfahrzeug
Drehflügler	CIG	9	E	Hubschrauber, Kipp-Drehflügler und Autogiros
Ultraleichtflugzeuge	CIMA	10	R	Ultraleichtflugzeuge, Motorisierte Hängegleiter und -Gleitschirme
Allgemeiner Luft- sport	CASI	11	I CS CE	Von Menschenkraft angetriebene Luftfahrzeuge Flugzeuge mit Solarantrieb Flugzeuge mit Antrieb durch E- lektromotore
Allgemeiner Luft- sport	CASI	Allgemein	Alle	Alle Klassen

Angeschlossene Organisationen sind: (Steht im Original im Glossar)

Umweltkommission (CE);

Internationale Kommission für Amateurflugzeugbauer (CIACA);

Internationale Kommission für Luftfahrterziehung (CIEA);

Internationale Medizinisch-Physiologische Kommission (CIMP);

Internationale Wissenschaftliche und Technische Segelflugkommission (OSTIV).

Email Informations-Verteilerlisten bestehen für alle Luftsportarten. Die FAI Web-Seiten stehen in <http://www.fai.org>. Für weitere Auskünfte zu den FAI Internet Diensten wenden Sie sich bitte mit Email an: [info@fai.org](mailto:info@fai.org)

## Kapitel 2

### Klasseneinteilungen und Begriffsbestimmungen

#### 2.1 Klasseneinteilung

Folgende Klasseneinteilungen gelten für alle FAI-Sportveranstaltungen und Rekorde:

- Klasse A: Freiballone
- Klasse B: Luftschiffe, Lenkbare Luftschiffe
- Klasse C: Flugzeuge, Flugzeuge mit Solar- und Elektroantrieb
- Klasse D: Segelflugzeuge und Motor-Segelflugzeuge
- Klasse E: Drehflügler
- Klasse F: Flugmodelle
- Klasse G: Fallschirme
- Klasse H: Senkrechtstarter
- Klasse I: Von Menschenkraft angetriebene Luftfahrzeuge
- Klasse K: Weltraumfahrzeuge
- Klasse M: Kippflügel-, Kippmotorflugzeuge
- Klasse N: Luftfahrzeuge mit Kurzstrecken Start- und Landeeigenschaften
- Klasse O: Hängegleiter und Gleitschirme
- Klasse P: Luft-Raumfahrzeuge
- Klasse R: Ultraleichtflugzeuge und motorisierte Gleitschirme
- Klasse S: Raketenflugmodelle

*Anmerkung: Siehe auch vorhergehende Seite*

2.2 **Begriffsbestimmungen** Bei der Abgrenzung der Verantwortung der FAI-Luftsport-Kommissionen und den oben und in 1.4 genannten Einteilungen, werden folgende Begriffe angewandt. Weiter in Einzelheiten gehende Begriffe und Unterteilungen können in den besonderen Sektionen des Sporting Code vorkommen.

##### 2.2.1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

Luftfahrzeug: Ein Fahrzeug, das durch Kräfte der Luft, die auf es wirken, in der Atmosphäre getragen wird.

Aerodyne: Ein Luftfahrzeug, schwerer als Luft, das seinen Auftrieb durch die Einwirkung der Luft auf Flächen erhält, die sich in relativer Bewegung befinden.

Aerostat: Ein Luftfahrzeug leichter als die Luft.

##### 2.2.1.1 Klasse A:

Freiballon: Ein Luftfahrzeug, leichter als Luft, das durch statischen Auftrieb in der Luft getragen wird, ohne Antrieb durch irgendeine Kraftquelle.

##### 2.2.1.2 Klasse B

Luftschiff oder Lenkbares Luftschiff: Ein Luftfahrzeug, leichter als Luft, mit Antrieb und Steuerung.

##### 2.2.1.3 Klasse C

Flugzeug: Ein Luftfahrzeug mit starren Tragflügeln und Antrieb Flugzeug mit Elektroantrieb: Es kann in der Atmosphäre sich ausschließlich durch einen Elektromotor(en) im waagrechten Flug halten.

Flugzeug mit Solarantrieb: Es kann sich in der Atmosphäre durch Nutzung von Sonnenenergie, die auf seine Zelle einwirkt, im waagrechten Flug halten.

- 2.2.1.4 Klasse D: Segelflugzeug:  
Ein Luftfahrzeug mit starren Tragflügeln ohne Antrieb.  
Motor-Segelflugzeug: Ein Luftfahrzeug mit starren Tragflügeln und Antrieb. Es kann bei ausgeschaltetem Antrieb Segelflug ausführen.
- 2.2.1.5 Klasse E: Drehflügler:  
Ein Luftfahrzeug, das seinen gesamten Auftrieb oder einen wesentlichen Teil davon, durch ein Drehflügelsystem erhält.  
Autogiro: Ein Drehflügler, dessen Flügel keinerlei unmittelbaren Antrieb haben.  
Hubschrauber: Ein Drehflügler mit angetriebenem Rotorsystem, dessen Achse(n) festliegt (festliegen) und im wesentlichen senkrecht zur Längsachse des Drehflüglers steht (stehen).  
Kipp-Drehflügler: Ein Luftfahrzeug, das seinen gesamten Auftrieb oder einen wesentlichen Teil davon für den senkrechten oder den Schwebeflug durch Kippen der Rotoren (des Rotors) nach oben erhält, in eine im wesentlichen senkrechten Lage. Im Vorwärtsflug entsteht so Auftrieb durch Rotoren oder/und Tragflügel. Beim Antriebsausfall ist Autorotation möglich.
- 2.2.1.6 Klasse F: Flugmodell –  
Ein Luftfahrzeug von beschränkten Ausmaßen, mit oder ohne Antrieb, das nicht in der Lage ist, einen Menschen zu tragen.
- 2.2.1.7 Klasse G: Fallschirm –  
Ein zusammenlegbares Gerät, so ausgelegt, dass es mit Hilfe der von der Luft auf es ausgeübte Kraft der Schwerkraft entgegenwirkt.
- 2.2.1.8 Klasse H: Luftfahrzeug für den senkrechten Start und die senkrechte Landung  
Ein Flugzeug, das starten, Schwebeflug und Vorwärtsflug ausführen und landen kann, wobei der gesamte Auftrieb unmittelbar vom Schub eines oder mehrerer Düsentriebwerke stammt, die in das Luftfahrzeug eingebaut und ein Bestandteil davon sind. Es benötigt bei Start und Landung keinen Auftrieb durch äußere Flächen.
- 2.2.1.9 Klasse I: Von Menschenkraft angetriebenes Luftfahrzeug:  
Ein Luftfahrzeug, das ausschließlich durch die Muskelkraft einer oder mehrerer Personen, die sich im Flugzeug befindet(en), startet und in der Luft gehalten wird. Es darf keinen statischen Auftrieb (Gas, Heißluft usw.) erhalten und keine Vorrichtung zur Aufnahme von Energie während des Fluges mitführen. Es darf aber Vorrichtungen zur Speicherung von Energie aus Menschenkraft nach dem Start haben.
- 2.2.1.10 Klasse K: Weltraumfahrzeug –  
Ein Fahrzeug, das Flüge im Weltraum durchführen kann.
- 2.2.1.11 Klasse M: Kippflügel-/Kippmotorflugzeug –  
Ein Flugzeug, das sowohl senkrecht als auch waagrecht fliegen kann und das im waagrechten Vorwärtsflug seinen Auftrieb hauptsächlich durch starre Tragflügel erhält und das zum Senkrecht- und Schwebeflug durch Aufwärtskippen der Flügel oder des Motors (der Motoren) in eine im wesentlichen senkrechte Lage imstande ist.
- 2.2.1.12 Klasse N: Luftfahrzeug mit Kurzstrecken-Start und Landeeigenschaften –  
Ein Flugzeug, das auf kurzen Strecken starten und landen kann.
- 2.2.1.13 Klasse O: Hängegleiter –  
Ein Gleiter, der getragen und ausschließlich durch die Energie und den Gebrauch der Beine des Piloten gestartet und gelandet werden kann.  
Gleitschirm: Ein Hängegleiter ohne festes Gerippe.
- 2.2.1.14 Klasse P: Luft-Raumfahrzeug –  
Ein Fahrzeug, das im Weltraum fliegen kann und auch einen gesteuerten Flug in der Atmosphäre durchführen kann. Es muss auf dem Land oder auf Wasser weich landen können.
- 2.2.1.15 Klasse R: Ultraleicht-Flugzeug –  
Ein ein- oder zweisitziges Flugzeug, dessen größte Masse festgelegt ist und das sich durch eine sehr geringe Flächenbelastung auszeichnet.  
Motorisierter Hängegleiter: Ein Hängegleiter mit Antrieb, der seinen Selbststart und Flug ermöglicht.

Motorisierter Gleitschirm: Ein Gleitschirm mit Antrieb, der seinen Selbststart und Flug ermöglicht.

- 2.2.1.16 Klasse S: Raketenflugmodelle:  
Raum- oder Luft-Raumfahrzeug von beschränkten Abmessungen und beschränkter Zuladungskapazität, das nicht fähig ist, einen Menschen oder kommerzielle Nutzlast zu tragen.

## **2.3 Begriffsbestimmungen für Flüge**

Die Begriffsbestimmungen für Flüge, Strecken, Start, Wende- und Zielpunkte usw., die für jede Luftsportart erforderlich sind, sind von jeder FAI Luftsport-Kommission festzulegen und in der zuständigen Sektion des Sporting Codes zu veröffentlichen. Von der FAI bevorzugte Begriffsbestimmungen stehen im Anhang A.

## **Kapitel 3**

### **Sportveranstaltungen**

- 3.1 Einteilung der Veranstaltung.** Eine Sportveranstaltung ist jede wettbewerbsmäßig von oder im Namen einer NAC oder der FAI im Einklang mit dem Sporting Code durchgeführte Luftsportveranstaltung. Für die Einteilung gelten die Bestimmungen in 3.1.1 bis 3.1.7. Die Fach-Sektionen des Sporting Code dürfen andere Begriffe und Einteilungen enthalten.
- 3.1.1 Nationale Sportveranstaltungen. Eine Sportveranstaltung, an der Mitglieder der ausrichtenden NAC teilnehmen dürfen.
- 3.1.2 Nationale Meisterschaft. Eine nationale Sportveranstaltung, bei welcher der Sieger den Titel des Nationalen Meisters gewinnt.
- 3.1.3 Internationale Sportveranstaltung. Eine Sportveranstaltung, an der Teilnehmer aus mehr als einer NAC teilnehmen dürfen.
- 3.1.4 Offene Nationale Meisterschaft. Eine nationale Meisterschaft, an der andere NAC auf Einladung der ausrichtenden NAC teilnehmen dürfen.
- 3.1.5 Regionale Meisterschaften.
- 3.1.5.1 Kontinentale Meisterschaft  
Eine internationale Sportveranstaltung, an der Teilnehmer aller NAC aus einer bestimmten kontinentalen Region teilnehmen dürfen, die im Sporting Code festgelegt ist (siehe 3.5.4). Im Falle von freien Plätzen dürfen auch Teilnehmer von anderen eingeladenen NAC teilnehmen, die nicht aus der Region kommen. Der Teilnehmer oder die Mannschaft aus einer NAC der bestimmten Region mit der höchsten Gesamtwertung am Ende der Veranstaltung ist/sind der/die Sieger und erhält/-erhalten den Titel des Meisters dieser kontinentalen Region.
- 3.1.5.2 Meisterschaften für andere regionale Gruppierungen  
Wie zuvor beschrieben, aber für andere regionale Gruppierungen von Ländern, für die Paragraph 3.5.4 nicht anwendbar ist, die aber von CASI für eine bestimmte Meisterschaft genehmigt worden sind. Dies schließt Gruppierungen aus einem oder mehreren Kontinenten ein.
- 3.1.6 Weltmeisterschaft. Eine internationale Sportveranstaltung für Teilnehmer aller FAI-Mitglieder, bei welcher der Sieger den Titel Weltmeister gewinnt.
- 3.1.7 Welt-Luftsportspiele. Eine internationale Sportveranstaltung, die in mehreren FAI-Luftsportarten gleichzeitig durchgeführt wird, für Teilnehmer aller NAC-Mitglieder. Die Regeln für Welt-Luftsportspiele können von der FAI bezogen werden.
- 3.2 Teilnehmer**
- 3.2.1 Bewerber. Eine Person oder NAC, von der ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zur Teilnahme an einer Sportveranstaltung eingegangen ist. Eine Person oder Personen, die keine NAC vertreten können, können vom FAI Council oder der zuständigen Luftsportkommission eine Teilnahmegenehmigung erhalten. Eine solche Person/Mannschaft wird als FAI-Bewerber bezeichnet.
- 3.2.2 Wettbewerbsteilnehmer. Eine Person, die für eine Sportveranstaltung gemeldet ist und an dieser teilnimmt. Eine Person, die als FAI Wettbewerbsteilnehmer angemeldet wird und an einer Sportveranstaltung teilnimmt, gilt als FAI-Teilnehmer.
- 3.2.3 Mannschaft. Eine Gruppe von einem oder mehreren Wettbewerbsteilnehmern, deren zusammengefasste Leistung für das Ergebnis zählt.
- 3.2.3.1 Nationalmannschaft Eine Gruppe von einem oder mehreren Wettbewerbsteilnehmern, die eine NAC vertreten.
- 3.2.3.2 Internationale Mannschaft Eine Gruppe von mehr als einem Wettbewerbsteilnehmer, die mehr als eine NAC oder die FAI vertreten; wie in 3.2.1 angegeben.
- 3.2.3.3 FAI-Mannschaft Eine Gruppe von einem oder mehreren FAI-Teilnehmern.

- 3.2.4 Meister. Titel, der dem Sieger einer Welt-, Regionalen oder Nationalen Meisterschaft verliehen wird. Der Sieger in einem Wettbewerb der Welt-Luftsportspiele erhält den Titel „Meister der Welt-Luftsportspiele“ für die betreffende Klasse.

### **3.3 Anerkennung von Sportveranstaltungen**

- 3.3.1 FAI und die NAC dürfen nur solche Luftsportveranstaltungen anerkennen, die gemäß den FAI-Bestimmungen durchgeführt werden. Sie sind berechtigt, die Sportlizenz jedem Wettbewerbsteilnehmer vorzuenthalten oder zu entziehen, der an einer nicht anerkannten Veranstaltung teilnimmt.
- 3.3.2 Sportveranstaltungen dürfen nur anerkannt werden, wenn die ausrichtende NAC allen ihren Verpflichtungen gegenüber der FAI nachgekommen ist.

- 3.4 Eintragung internationaler Sportveranstaltungen.** Die FAI erstellt und veröffentlicht einen Internationalen Sportkalender. Zur Anerkennung muss eine internationale Sportveranstaltung in den FAI-Sportkalender durch die ausrichtende NAC eingetragen werden. Diese Eintragung muss dem FAI-Sekretariat wenigstens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

### **3.5 Sportveranstaltungen im FAI-Sportkalender**

#### 3.5.1 Veranstaltungen der ersten Kategorie

- 3.5.1.1 Welt-Luftsportspiele, wie von der Generalkonferenz genehmigt;
- 3.5.1.2 Welt- und Kontinentale Regionale Meisterschaften, wie von den zuständigen FAI-Luftsportkommissionen und dem Council genehmigt;
- 3.5.1.3 Internationale Sportveranstaltungen, die von der zuständigen FAI-Luftsportkommission genehmigt sind.

#### 3.5.2 Veranstaltungen der zweiten Kategorie

Andere internationale Sportveranstaltungen, die von oder mit Genehmigung von NAC durchgeführt werden.

#### 3.5.3 Kriterien für Veranstaltungen

- 3.5.3.1 Veranstaltungen der ersten Kategorie. Wenigstens vier NAC müssen gemäß dem in den örtlichen Bestimmungen festgelegten Ende der offiziellen Anmeldefrist angemeldet und das Nenngeld muss gezahlt worden sein. Sind es weniger als vier, darf die Veranstaltung stattfinden, aber die zuständige FAI-Luftsportkommission kann entscheiden, dass der Meistertitel nicht vergeben werden darf.

#### 3.5.3.2 Veranstaltungen der zweiten Kategorie

Die Mindestteilnehmerzahl muss in den Regeln für die Veranstaltung festgelegt werden.

#### 3.5.4 Festlegung der kontinentalen Regionen

Für Kontinentale Regionale Meisterschaften erkennt die FAI folgende kontinentale Regionen an: (in alphabetischer Reihenfolge)

- 3.5.4.1 Asien. Die Länder des asiatischen Kontinents und die benachbarten Inselstaaten östlich der in 3.5.4.3 beschriebenen europäischen Länder, in Richtung Ost bis Japan und den Philippinen. Einschließlich Sri Lanka, Brunei, Indonesien und dem chinesischen Taipei, aber ohne Russland.

- 3.5.4.1.1 Ostasiatische Region. Myanmar, China, die Mongolei und die asiatischen Länder (3.5.4.1) im Süden und Osten.

- 3.5.4.1.2 Südasiatische Region. Asiatische Länder, die am Indischen Ozean, dem Roten Meer und dem Golf liegen oder daran grenzen. Ausgenommen sind die Länder der ostasiatischen Region (3.5.4.1.1) und die asiatischen Länder (3.5.4.1) östl. des Mittelmeers. Hierbei zählen der Golf von Bengalen und das Arabische Meer zum Indischen Ozean.
- 3.5.4.1.3 Zentralasiatische Region. Asiatische Länder (3.5.4.1) außer denen in den Süd- und Südost-Regionen (3.5.4.1.1 & 2).
- 3.5.4.2 Afrika. Alle Länder des afrikanischen Kontinents, einschließlich der angrenzenden Inselstaaten wie Kap Verde, die Seychellen und Mauritius.
- 3.5.4.3 Europa. Alle Länder im Norden und in nördlicher Richtung des Mittelmeers, einschließlich der angrenzenden Inselstaaten; außerdem die Länder im Westen des Kaspischen Meers, einschließlich Island, Irland, Israel, das gesamte Russland, die Türkei und das Vereinigte Königreich (Großbritannien). Nicht eingeschlossen ist der Iran (wird besonders erwähnt, weil er eine Grenze im Westen des Kaspischen Meers hat).
- 3.5.4.4 Ozeanien. Papua-Neuguinea, Australien, Neuseeland und die Länder im Pazifischen Ozean, im Osten bis nach Marquesas und dem Touamotu Archipel. Nicht eingeschlossen aber die unter Asien oben aufgeführten Länder (z.B. Indonesien, Japan, die Philippinen).
- 3.5.4.5 Nordamerika. Die Länder von Panama bis Kanada, sowie die Inseln der Karibik, mit Bermudas.
- 3.5.4.6 Südamerika. Alle Länder von Kolumbien bis Chile und Argentinien.
- 3.5.4.7 Zeitlich befristete Änderungen für besondere Meisterschaften. Mit Zustimmung des Präsidenten der CASI und auf Antrag der betroffenen Luftsportkommissionen dürfen zur Ausrichtung von Meisterschaften die kontinentalen Regionen geändert werden.
- 3.5.5 Andere regionale Gruppierungen. Werden von der FAI Meisterschaften regelmäßig für regionale Gruppierungen genehmigt, die nicht den kontinentalen Regionen gemäß 3.5.4 gleich sind, dann wird die Beschreibung der regionalen Gruppierung in diesem Subparagrafen untergebracht. *Es werden also andere Gruppierungen erwartet und es soll gewährleistet sein, dass auch dann Hinweise auf bestimmte Abschnitte gleich bleiben können, falls solche Gruppierungen später eingefügt werden. Als Beispiel werden die Länder um den Pazifik herum genannt.*
- 3.5.6 Frequenz und Ort der Veranstaltungen. Jede FAI-Luftsportkommission muss nach den folgenden Grundsätzen festlegen, wie oft und wo ihre Veranstaltungen stattfinden:
  - 3.5.6.1 Welt-Luftsportspiele müssen wenigstens im Abstand von drei Jahren, allgemein aber fünf Jahren, stattfinden.
  - 3.5.6.2 Welt- und Kontinentale Meisterschaften sollen etwa alle zwei Jahre in jeder Disziplin oder Klasse stattfinden.
  - 3.5.6.3 Wenn möglich, sollen Welt- und Kontinentale Meisterschaften in den Kalenderjahren abwechselnd durchgeführt werden.
- 3.5.7 Koordinierung. Jede FAI-Luftsportkommission hat die Aufgabe sicherzustellen, dass ihre Veranstaltungen, soweit als möglich, sich nicht überschneiden. Die FAI versucht zu gewährleisten, dass Veranstaltungen anderer Kommissionen sowohl zeitlich wie auch geographisch nicht miteinander konkurrieren.

## **3.6 Teilnahme**

- 3.6.1 Internationale Sportveranstaltungen stehen nur NAC zur Teilnahme offen, die allen ihren Verpflichtungen gegenüber der FAI nachgekommen sind. Künftige Mitglieder der FAI können lediglich an bis zu zwei Sportveranstaltungen teilnehmen, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen FAI-Luftsportkommission und nach Rücksprache mit dem FAI-Generalsekretär.
- 3.6.2 Jede NAC, die eine internationale Sportveranstaltung durchführt, muss alle möglichen Anstrengungen unternehmen um sicherzustellen, dass jeder teilnahmeberechtigte Wettbewerbsteilnehmer in ihr Land einreisen darf. Stellt die ausrichtende NAC fest, dass aus irgendeinem Grund möglicherweise oder tatsächlich die Einreise verweigert wird, muss sie sofort den FAI Generalsekretär verständigen und den Präsidenten der zuständigen FAI-Luftsportkommission, sowie die NAC des Wettbewerbsteilnehmers.

- 3.6.3 FAI Teilnehmer oder FAI-Mannschaften, die 3.2.1 und/oder 3.6.1 entsprechen, dürfen zur Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen eingeladen werden, vorausgesetzt die ausrichtende NAC und die zuständige Luftsportkommission stimmen zu.
- 3.6.4 Bei Mannschaftsveranstaltungen kann die betreffende Luftsportkommission die Teilnahme der Internationalen Mannschaften bei Veranstaltungen der ersten Kategorie begrenzen.

### **3.7 Identität und das Recht, ein Land bei einer Sportveranstaltung zu vertreten**

- 3.7.1 Identifizierung von Teilnehmern. Die Identität von Teilnehmern wird durch ein Dokument nachgewiesen, das von oder im Namen der Regierung des Landes, aus dem der Teilnehmer stammt oder in dem er ständig wohnt, ausgestellt ist.
- 3.7.2 Das Recht, ein Land bei einer Sportveranstaltung zu vertreten.
- 3.7.2.1 Ein Teilnehmer an einer internationalen Sportveranstaltung vertritt die NAC, die seine FAI-Sportlizenz ausgestellt hat, es sei denn, er gehört einer internationalen Mannschaft an.
- 3.7.2.2 FAI Wettbewerbsteilnehmer oder Mannschaften gemäß 3.2.1 und/oder 3.6.1 dürfen zur Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen eingeladen werden, wenn die ausrichtende NAC bestätigt, dass freie Plätze vorhanden sind.

### **3.8 Angebote zur Ausrichtung von FAI-Sportveranstaltungen**

- 3.8.1 Anträge. Anträge einer NAC, eine Veranstaltung der ersten Kategorie auszurichten, müssen den besonderen Regeln der zuständigen FAI Luftsportkommission entsprechen und folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - 3.8.1.1 Frist für Anträge. Der Antrag, eine Welt- oder Kontinentale Meisterschaft auszurichten, muss nach Möglichkeit wenigstens zwei Jahre zuvor der zuständigen FAI-Luftsportkommission vorgelegt werden.
  - 3.8.1.2 Umfang des Antrags. Der Antrag muss wenigstens Auskunft geben über Daten, Austragungsort, das örtliche Wetter, Besonderheiten des Ortes in Bezug auf den betreffenden Sport, Luftraumverhältnisse, besondere Versicherungserfordernisse, ungefähres Nenngeld und was dieser Betrag beinhaltet.
  - 3.8.1.3 Einreise in ein Land. Der Antrag muss in Einzelheiten alle Bedingungen für die Einreise von Teilnehmern in das Land oder an den Ort der Veranstaltung enthalten. Der FAI-Council muss entscheiden, ob die Beschränkungen, falls es solche gibt, annehmbar sind.

### **3.9 Allgemeine Regeln für FAI-Sportveranstaltungen**

- 3.9.1 Regeln für Veranstaltungen der ersten Kategorie. Die Allgemeinen Regeln für Veranstaltungen der ersten Kategorie müssen in den zuständigen Sektionen des Sporting Code enthalten sein. Wettbewerbsregeln für eine besondere Veranstaltung dürfen nicht zu den Regeln im Sporting Code im Gegensatz stehen. Sie müssen vorab von der zuständigen Luftsportkommission genehmigt werden und dürfen danach nicht geändert werden.
- 3.9.2 Regeln für Veranstaltungen der zweiten Kategorie. Allgemeine Regeln und Wettbewerbsregeln für Veranstaltungen der zweiten Kategorie müssen, soweit angebracht, auf denen für Veranstaltungen der Ersten Kategorie beruhen und dürfen im Grundsatz diesen nicht entgegenstehen.
- 3.9.3 Genehmigung durch die FAI. Die Regeln, Bestimmungen, das Programm und alle anderen offiziellen Dokumente müssen auf die Genehmigung durch die FAI hinweisen und das FAI-Logo zeigen.
- 3.9.4 Höflichkeitseinladungen. Ausrichtende NAC müssen bei Veranstaltungen der ersten Kategorie gewährleisten, dass Höflichkeitseinladungen an den FAI-Präsidenten und an den Präsidenten der zuständigen Luftsportkommission gehen (z.B. zu den Eröffnungs-Abschlussfeiern). Solche Einladungen müssen den Umfang der möglichen Kostenübernahme durch den Veranstalter deutlich angeben, falls überhaupt, die der Veranstalter bieten kann.

3.9.5 Sprache. Regeln, Bestimmungen und Informationen, die an NAC und Wettbewerbsteilnehmer vor oder während der Veranstaltung ausgegeben werden, müssen in englischer Sprache verfasst sein und nach Belieben des Veranstalters in Französisch und/oder der Sprache des Gastlandes. Bei allen Auslegungen hat die englische Sprache Vorrang.

3.9.6 Versicherung  
Die Veranstalter von Wettbewerben sollen versuchen, eine Haftpflichtversicherung für Teilnehmer und Veranstalter abzuschließen. Die Veranstalter sollten den teilnehmenden NAC und/oder den Wettbewerbsteilnehmern empfehlen, eine persönliche Kranken- und Unfallversicherung abzuschließen.

### **3.10 Anmeldungen**

Anmeldungen zur Teilnahme an einer Veranstaltung der ersten Kategorie dürfen nur über die NAC erfolgen, deren Sportlizenz der Bewerber besitzt, oder im Falle eines internationalen Bewerbers (3.2.1) durch die FAI.

### **3.11 Verantwortung des Teilnehmers**

3.11.1 Beachtung des Sporting Code, der Regeln und Bestimmungen  
Von den Bewerbern und Wettbewerbsteilnehmern wird verlangt, dass sie den Sporting Code kennen, verstehen, ihn anerkennen und befolgen, ebenso wie die Regeln und Bestimmungen für die Veranstaltung. Durch die Anmeldung werden diese ohne Vorbehalt anerkannt. Sie müssen wissen, dass sie ihre NAC vertreten, dass sie sich sportlich verhalten müssen und ihr Verhalten makellos sein muss.

#### 3.11.2 Doping, Alkohol, Krankheit und Verletzung

3.11.2.1 Nimmt ein Wettbewerbsteilnehmer Drogen oder Arzneien oder hat er ein Leiden oder eine Verletzung, die möglicherweise seine Lizenz oder Versicherung ungültig macht oder seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so muss er den Wettbewerbsdirektor verständigen, bevor er fliegt.

3.11.2.2 Die FAI verurteilt den Gebrauch von Substanzen, die vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) verboten sind, durch Wettbewerbsteilnehmer in der irrigen Annahme, ihre fliegerischen Leistungen zu verbessern. Solche Substanzen können die Leistung des Piloten einschränken und die Flugsicherheit gefährden. Man nennt dies Doping und es steht den FAI Grundsätzen von Fairness entgegen und geht erheblich zu Lasten der Gesundheit des Wettbewerbsteilnehmers und seiner Sicherheit.

3.11.2.3 Doping ist die absichtliche, fahrlässige oder sonstige Anwendung von einer oder mehreren verbotenen therapeutischen Substanzen oder von Blut oder Blutprodukten und/oder pharmazeutischen, physikalischen oder chemischen Manipulationen, um den Nachweis solcher Mittel zu erschweren. Die Liste der verbotenen Substanzen ist die Liste der IOC, die zum Zeitpunkt des Testes gültig ist; eingeschlossen sind Alkohol, Marihuana und Betablocker.

3.11.2.4 Bei FAI Sportveranstaltungen in Ländern, in denen Anti-Doping Bestimmungen in Kraft sind, sind Dopingkontrollen durchzuführen. Bestehen keine nationalen Bestimmungen, dann können die Luftsportkommissionen entscheiden, ob Dopingkontrollen durchgeführt werden.

3.11.2.5 Alle Teilnehmer an FAI Sportveranstaltungen müssen sich zur Dopingkontrolle Bereit erklären.

3.11.2.6 Wenn eine Luftsportkommission sich entschlossen hat, Dopingkontrollen durchzuführen, dann ist sie für die Auswahl der Kandidaten verantwortlich und auch für die Frequenz der Kontrollen. Die Kontrollverfahren müssen gemäß den Richtlinien der FAI erfolgen und vom IOC anerkannte Laboratorien sind mit der Analyse der den Teilnehmern entnommenen Proben zu beauftragen. Ein Abdruck dieser Verfahren steht im Sekretariat der FAI zur Verfügung.

3.11.2.7 Die Ergebnisse aller Dopingkontrollen, ob sie von einer Kommission oder einer nationalen Behörde durchgeführt worden sind, werden von einem für Doping zuständigen Ausschuss (DRP) der FAI geprüft. Dieser Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied wird durch die Internationale Medizinisch-Physiologische Kommission (CIMP) bestimmt und eines von der betroffenen Luftsportkommission. Das Ergebnis ihrer Ermittlungen wird der für den Wettbewerbsteilnehmer zuständigen Kommission mitgeteilt, die entscheidet wie vorgegangen werden soll.

3.11.2.8 Wenn eine Luftsportkommission das Verfahren gemäß 3.11.2.7 angewandt hat, und entscheidet, gegen eine Person vorzugehen, kann vom Betroffenen Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss der FAI innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung vorliegen, zusammen mit einer Gebühr von 2.000 FRF.

### **3.12 Annahme von Anmeldungen**

3.12.1 Eine Anmeldung darf nur dann angenommen werden, wenn sie auf einem offiziellen Anmeldeformular erfolgt, dem das gesamte Nenngeld beiliegt, und wenn sie bis zum genannten Meldeschluss eingegangen ist.

3.12.2 Verspätete Anmeldungen können vom Veranstalter nur angenommen werden, wenn es einen guten Grund für die Verspätung gibt und genügend freie Plätze vorhanden sind.

3.12.3 Telefonische Anmeldungen oder über Telex werden erst nach Eingang des offiziellen Anmeldeformulars und des Nenngeldes bestätigt. Unvollständige Anmeldeformulare oder solche mit unrichtigen Angaben dürfen nicht angenommen werden.

### **3.13 Änderungen von Anmeldungen**

Änderungen von Anmeldungen dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, der in den Wettbewerbsregeln angegeben ist, aber notwendigerweise vor Beginn der Veranstaltung. Änderungen von Teilnehmern, Gerät oder der Klasse dürfen nur so vorgenommen werden, wie es die Regeln und Bestimmungen der Veranstaltung zulassen.

### **3.14 Ablehnung von Anmeldungen**

Eine die Veranstaltung ausrichtende NAC darf keine Anmeldung zu einer Veranstaltung der ersten Kategorie zurückweisen, die in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit den Teilnahmebedingungen abgegeben worden ist.

### **3.15 Erstattung von Nenngeldern**

3.15.1 Findet die Veranstaltung nicht statt, so sind die Nennfelder voll zu erstatten. Falls sie aus Gründen höherer Gewalt abgesagt oder abgebrochen wird, so werden die nicht verwendeten Gelder erstattet.

3.15.1.1 Höhere Gewalt sind Generalstreik, Sturm- oder Erdbebenschäden vor der Veranstaltung, nicht aber für die Wettbewerbsaufgaben ungünstiges Wetter.

3.15.2 Ein Wettbewerbsteilnehmer oder eine Mannschaft, die ihre Meldung zurückziehen, haben kein Recht auf Erstattung irgendwelcher Gelder.

### **3.16 Ergebnisse und Preisvergabe**

#### **3.16.1 Zustimmung der Jury**

Die Ergebnisse einer Internationalen Sportveranstaltung sind erst dann endgültig, wenn die Jury alle Proteste behandelt und ihre Arbeit beendet hat. Die Endergebnisse müssen vor der Preisvergabe bekannt gegeben werden.

3.16.2 Bekanntgabe der Ergebnisse

3.16.2.1 Die offiziell akzeptierte Teilnehmerliste und die Ergebnisse einer Veranstaltung der ersten Kategorie müssen der FAI innerhalb von acht Tagen nach Beendigung der Veranstaltung vorliegen. Die Ergebnisse aller FAI-Veranstaltungen müssen schriftlich der ausrichtenden NAC, allen Teilnehmern und den NAC, die sie vertreten, unverzüglich ausgehändigt werden.

3.16.2.2 Der Vorsitzende der Jury von Veranstaltungen der ersten Kategorie teilt dem FAI Generalsekretär innerhalb von acht Tagen nach Beendigung der Veranstaltung mit, wie viele Proteste eingelegt worden sind, wie viele zurückgezogen wurden und wie vielen davon entsprochen wurde und wie viele abgelehnt wurden und die entsprechenden Entscheidungen der Jury.

3.16.3 Preisvergabe

3.16.3.1 Bei Veranstaltungen der ersten Kategorie wird die FAI-Flagge gehisst und die FAI-Hymne gespielt. Die Fahnen der Länder, aus denen die drei erst platzierten Wettbewerbsteilnehmer jeder Klasse kommen, werden gehisst und die Nationalhymnen der Länder der Meister sollen gespielt werden.

3.16.3.2 Die FAI vergibt eine Gold-, Silber- und Bronzemedaille bei jeder Welt- oder Kontinentalen Regionalmeisterschaft und den Welt-Luftsportspielen für die Wettbewerbsteilnehmer auf den Plätzen eins, zwei und drei und für die siegreiche Mannschaft, wenn von der zuständigen Luftsportkommission angefordert. Die Wettbewerbsteilnehmer auf den Plätzen eins bis zehn erhalten eine FAI-Urkunde.  
Zusätzliche Preise dürfen vom Veranstalter nach Belieben vergeben werden und zusätzliche Urkunden, wenn nach männlichen und weiblichen Wettbewerbsteilnehmern unterschieden wird.

3.16.3.3 Alle Medaillen, Urkunden und Preise, seien es Trophäen oder Geld, die im Sporting Code oder in der Ausschreibung der Veranstaltung ausgelobt worden sind, müssen spätestens zur Preisvergabe ausgehändigt werden.

## Kapitel 4

### **Kontrolle der Sportveranstaltungen und Rekorde**

#### **4.1 Verantwortung der NAC**

- 4.1.1 Kontrolle und Bestätigung. Jede NAC ist verantwortlich für die Kontrolle und Bestätigung aller FAI-Sportveranstaltungen, Rekorde und Flüge für Leistungsabzeichen, die unter ihrer Aufsicht stattfinden.
- 4.1.2 Prüfung. Die FAI darf jederzeit den Nachweis verlangen, dass ein Rekord oder eine Veranstaltung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Sporting Code überwacht worden ist. Sie darf die Anerkennung versagen, wenn die Beweismittel unzureichend sind.

#### **4.2 Verantwortliche zur Leistungskontrolle**

- 4.2.1 Offizielle Beobachter. Verantwortliche zur Kontrolle einer Leistung müssen bei einer NAC als Offizielle Beobachter registriert sein. Offizielle Beobachter sind berechtigt, Leistungen zu überwachen und zu bestätigen, die zu FAI Rekorden und Leistungsabzeichen führen. Sie müssen den FAI Sporting Code kennen und verstehen, ebenso die Regeln und Bestimmungen für die Veranstaltung, die zu bestätigen sind. Die FAI Luftsportkommissionen können Qualifikations-Kriterien in ihrer Luftsportart für offizielle Beobachter festlegen und diese Kriterien und Aufgaben in den besonderen Sektionen des Sporting Code veröffentlichen. Solche Qualifikationen sind von der NAC des Offiziellen Beobachters zu bescheinigen.
- 4.2.2 Auswahl. Ein Offizieller Beobachter bei einem Rekordversuch oder einem Flug für Leistungsabzeichen muss unabhängig sein und darf in keinen Interessenkonflikt geraten.
- 4.2.3 Anwesenheit. Ein Offizieller Beobachter darf eine Leistung nur bestätigen, wenn er bei dem Ereignis anwesend war, für das eine Bestätigung erforderlich ist. Er darf eine ergänzende Tatsache bescheinigen, wenn er bald danach hinzukommt und überhaupt keine Zweifel am Nachweis bestehen.
- 4.2.4 Zeitweiliger Status
- 4.2.4.1 Der Status eines zeitweiligen Offiziellen Beobachters ist gegeben für Flugsicherungspersonal im Dienst zur Beobachtung von Starts, Start- und Ziellinien, Wende- oder Kontrollpunkten, sowie Landungen. Offiziell registrierte Helfer und Verantwortliche während einer Welt- oder Kontinentalen Meisterschaft oder anderen Wettbewerben, gemäß den Fach-Sektionen des Sporting Codes, die unter der Aufsicht des Direktors der Meisterschaft tätig sind, dürfen ebenfalls als Offizielle Beobachter tätig sein.
- 4.2.4.2 Findet ein Ereignis außerhalb des Dienstbereichs eines Offiziellen Beobachters statt, kann es durch zwei unabhängige Zeugen, in deren Verantwortungsbereich es liegt, bescheinigt werden, die ihre Anschriften und ihren Status hinterlassen und schriftlich die Informationen geben, die in der zuständigen Sektion des Sporting Code verlangt werden. Bescheinigungen von anderen Personen als den Offiziellen Beobachtern müssen von einem Offiziellen Beobachter gegengezeichnet werden, nachdem er die Angaben geprüft hat.
- 4.2.5 Pflichtverletzung  
Bei Pflichtverletzungen wird die Ernennung eines Offiziellen Beobachters widerrufen. Nachlässige Bestätigungen oder absichtlich falsche Aussagen sind Grund für Disziplinarmaßnahmen durch die zuständige NAC.

### **4.3 Verantwortliche bei Internationalen Sportveranstaltungen der 1. Kategorie**

#### 4.3.1 Internationale Verantwortliche

4.3.1.1 Wie in 4.3.2 beschrieben, liegen Beratung, Regelentscheidungen oder -auslegungen in der Verantwortung der Internationalen Jury. Die subjektive Bewertung von Leistungen ist Aufgabe der FAI-Sportzeugen, wie in 4.3.3 beschrieben. Mitglieder der Internationalen Jury und FAI-Sportzeugen sind Internationale Offizielle, die im Namen der FAI handeln und die von der zuständigen FAI-Luftsportkommission ernannt oder bestätigt worden sind.

4.3.1.2 Ein internationaler Amtsträger darf nur eine der oben genannten Stellen bei einer Veranstaltung einnehmen. Er darf kein Wettbewerbsteilnehmer sein und er darf keine Stelle in der Organisation für die flugbetriebliche Durchführung einnehmen.

4.3.1.3 Die Internationalen Verantwortlichen in jedem Gremium oder jeder Stellung müssen verschiedene NAC vertreten.

#### 4.3.2 Die Internationale Jury

4.3.2.1 Bei einer FAI-Veranstaltung der ersten Kategorie muss eine Internationale Jury vorhanden sein, die Proteste behandelt und den Ablauf der Veranstaltung überwacht. Die Zusammensetzung der Internationalen Jury darf entweder repräsentativ sein oder sie darf ernannt werden. Die zuständigen Sektionen des Sporting Code müssen angeben, welches System anzuwenden ist.

4.3.2.2 Eine repräsentative Jury ist eine solche, bei der der Jury-Präsident von der FAI-Luftsport-Kommission ernannt wird, die die Veranstaltung durchführt, und in der je ein Mitglied von jeder teilnehmenden NAC kommt. Sie müssen für die Aufgaben in der Jury gemäß der zuständigen Sektion des Sporting Code qualifiziert sein.

4.3.2.3 Eine ernannte Jury ist eine solche, bei der der Präsident von der zuständigen FAI-Luftsportkommission berufen wird und deren Mitglieder zwei oder vier Personen sind, die von der Kommission gemäß der zuständigen Sektion des Sporting Code ernannt worden sind.

4.3.2.4 Der Präsident der Jury. Außer dass er den Sitzungen der Jury vorsteht, hat der Vorsitzende der Jury das Recht, den Veranstalter zur Beachtung des Sporting Code der FAI und der veröffentlichten Wettbewerbsregeln zu zwingen. Befolgt der Veranstalter dies nicht, so hat der Präsident der Jury die Vollmacht, die Veranstaltung zu unterbrechen, bis auf einer Sitzung der Jury die Lage erörtert worden ist.  
Die Jury hat die Vollmacht, die Veranstaltung abzubrechen, wenn der Veranstalter sich nicht an den FAI Sporting Code und an die veröffentlichten Wettbewerbsregeln hält. Sie kann dem FAI Generalsekretär empfehlen, dass alle Nenngelder zu erstatten sind.

4.3.2.5 Jury-Mitglieder. Ein Jury-Mitglied muss eine gründliche Kenntnis der zuständigen Sporting Codes und der Regeln für die Veranstaltung besitzen. Ein Handbuch für Mitglieder einer Internationalen Jury steht bei der FAI zur Verfügung, falls es von einer Kommission gewünscht wird. Wenigstens ein Mitglied der Jury muss während des Wettbewerbsfliegens auf dem Wettbewerbsgelände sein.

#### 4.3.2.6 Sitzungen der Internationalen Jury

4.3.2.6.1 Teilnahme. Die Teilnahme an den Sitzungen der Jury ist für die Mitglieder der Jury Pflicht, außer bei besonderen Gründen, wie Krankheit oder in Nofällen. In solchen Fällen kann ein wählbarer Stellvertreter, der von dem betreffenden Jurymitglied oder dem Präsidenten der FAI-Luftsportkommission oder seinem Stellvertreter vorgeschlagen wurde, von dem Präsidenten der Jury zugelassen werden. Der Wettbewerbsdirektor und der Kläger haben ein Recht sowohl vor der Jury auszusagen als auch schriftlich Stellung zu nehmen. Proteste werden in 5.5 behandelt.

4.3.2.6.2 Protokollierung. Ein Bericht über die Tätigkeit der Jury, Entscheidungen und Begründungen dafür und Kopien der Beweismittel, müssen vom Präsidenten der FAI gesandt werden für den Fall, dass später bei der FAI ein Einspruch eingelegt wird (s. Kap. 10).

- 4.3.2.6.3 Beschlussfähigkeit. Eine repräsentative Jury ist mit zwei Drittel aller Mitglieder, der Präsident der Jury eingeschlossen, beschlussfähig. Eine nominierte Jury ist bei drei Mitgliedern beschlussfähig, ihr Präsident eingeschlossen.
- 4.3.2.6.4 Abstimmung. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Falls es ein Mitglied der Jury verlangt, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 4.3.2.7 Auflösung der Internationalen Jury
- 4.3.2.7.1 Die Jury darf ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn sie ihre Entscheidungen zu allen Protesten getroffen hat, die ordnungsgemäß vorgebracht worden waren. Liegen keine Proteste mehr vor, so darf sie ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn nach der letzten Aufgabe die Frist für die Einreichung von Protesten verstrichen ist.
- 4.3.2.7.2 Die letzte Aufgabe der Jury ist die Prüfung und Genehmigung der Ergebnisse der Veranstaltung und die Erklärung, dass die Veranstaltung gültig ist, vorausgesetzt, sie wurde in Übereinstimmung mit den Regeln und den Entscheidungen der Jury durchgeführt.
- 4.3.3 FAI-Sportzeugen
- 4.3.3.1 Von den FAI Luftsportkommissionen müssen Sportzeugen für Veranstaltungen ernannt werden, die vollständig oder teilweise die subjektive Bewertung einer Leistung erfordern oder für andere Aufgaben, wie in den besonderen Sektionen der Sporting Codes festgelegt.
- 4.3.3.2 Die zuständige FAI-Luftsport-Kommission muss die für ihre Sportzeugen erforderlichen Qualifikation, Erfahrung und Kenntnis der Regeln und Bestimmungen festlegen.
- 4.3.3.3 Die NAC müssen der zuständigen FAI-Luftsportkommission die Namen von Kandidaten zur Anerkennung als Internationale Sportzeugen vorlegen. Nach der Anerkennung stellt die Luftsport-Kommission eine Liste dieser Sportzeugen der FAI zur Verfügung.
- 4.3.3.4 Der Chef-Sportzeuge ist von der zuständigen Kommission zu ernennen und für die Organisation der Arbeiten verantwortlich, welche die internationalen Sportzeugen zu verrichten haben, und für die Übermittlung der Ergebnisse an den Wettbewerbsdirektor.
- 4.3.4 Verantwortliche für den Flugbetrieb. Eine NAC, die eine internationale Sportveranstaltung der ersten Kategorie durchführt, muss einen Wettbewerbsdirektor, einen stellvertretenden Wettbewerbsdirektor, die Stewards, einen Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und falls erforderlich auch andere Verantwortliche ernennen.
- 4.3.4.1 Der Wettbewerbsdirektor
- 4.3.4.1.1 Dem Wettbewerbsdirektor untersteht der Gesamtablauf der Sportveranstaltung. Ihm zur Seite müssen ein Stellvertretender Direktor und Technische Beauftragte stehen. Er und sein Stellvertreter werden von der zuständigen FAI-Luftsportkommission bestätigt.
- 4.3.4.1.2 Der Wettbewerbsdirektor ist für die gute Leitung und den einwandfreien und sicheren Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muss flugbetriebliche Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem Sporting-Code und den Wettbewerbsbestimmungen treffen. Er kann Wettbewerber wegen Fehlverhaltens oder Regelverstoß bestrafen oder vom Wettbewerb ausschließen. Er muss an den Sitzungen der Internationalen Jury teilnehmen und, falls gewünscht, Aussagen machen.
- 4.3.4.1.3 Der Wettbewerbsdirektor muss vor Beginn der Veranstaltung die offiziell akzeptierte Teilnehmerliste und täglich die Ergebnisse veröffentlichen und den Pressebeitrag des Verantwortlichen für die Pressearbeit sowie die endgültige Teilnehmerliste, die vollständigen Ergebnisse sowie Einzelheiten zu den Protesten, seiner NAC und der FAI innerhalb der festgesetzten Fristen mitteilen.
- 4.3.4.2 Stewards
- 4.3.4.2.1 Stewards sind Berater des Wettbewerbsdirektors. Sie überwachen die Durchführung der Veranstaltung und melden jedes unsportliche Verhalten, Regelverstöße, Verstöße gegen Bestimmungen oder Verhalten, das die Sicherheit anderer Wettbewerbsteilnehmer oder der Öffentlichkeit in irgendeiner Weise gefährdet oder dem Sport abträglich ist.

Sie tragen Informationen und Tatsachen zusammen, die von der Internationalen Jury in Betracht gezogen werden müssen. Besondere Regeln zur Ernennung und die Aufgaben der Stewards können die Luftsportkommission in die besonderen Sektionen des Sporting Code aufnehmen.

- 4.3.4.2.2 Ein Steward hat keine vollziehende Gewalt. Er darf kein Mitglied des Organisationskomitees sein. Ein Steward darf an der Sitzung der Internationalen Jury als Beobachter oder Zeuge teilnehmen.
- 4.3.4.3 Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit (PRO). Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit ist für eine weitestgehende Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung verantwortlich und bedient sich dazu der Printmedien sowie visueller und elektronischer Medien.
- 4.3.4.3.1 Vollmachten. Der PRO hat keine vollziehenden Vollmachten bei der Durchführung der Veranstaltung, darf aber Mitglied des Organisationsausschusses sein. Der PRO darf nur dann an Sitzungen der Internationalen Jury teilnehmen, wenn er dazu als Zeuge aufgefordert worden ist.
- 4.3.4.3.2 Beitrag für die Presse. Nach Abschluss der Veranstaltung muss der PRO dem Wettbewerbsdirektor einen Pressebeitrag liefern. Dieser soll Printmedien sowie die visuellen und elektronischen Medien nutzen und muss dem Bericht an die NAC und die FAI beiliegen. Er wird auch, je nach Bedarf, für weitere Pressearbeit herangezogen.

#### **4.4 Verantwortliche bei Veranstaltungen der Zweiten Kategorie**

- 4.4.1 Die organisatorische Struktur einer internationalen Sportveranstaltung der zweiten Kategorie ist der für Veranstaltungen der ersten Kategorie ähnlich, darf aber vereinfacht werden.
- 4.4.2 Die Jury und die Gruppe der Sportzeugen müssen nicht international zusammengesetzt sein.
- 4.4.3 Die besonderen Sektionen des Sporting Code können weitere Erfordernisse angeben.

#### **4.5 Verantwortliche bei Nationalen Sportveranstaltungen**

- 4.5.1 Die organisatorische Struktur Nationaler Sportveranstaltungen muss den flugbetrieblichen Erfordernissen entsprechen, folgt aber den Grundsätzen, die für Internationale Sportveranstaltungen festgelegt sind.
- 4.5.2 Die besonderen Sektionen des Sporting Code können weitere Erfordernisse aufzeigen, insbesondere für Nationale Meisterschaften.

## Kapitel 5

### **Beschwerden, Strafen, Ausschlüsse und Proteste**

#### **5.1 Beschwerden**

- 5.1.1 Zweck einer Beschwerde ist es, Abhilfe zu schaffen, ohne die Notwendigkeit, einen formellen Protest einzulegen.
- 5.1.2 Beschwerden können durch eine NAC vor einer internationalen Sportveranstaltung bei der ausrichtenden NAC vorgebracht werden.  
Eine solche Beschwerde darf nur Fehler der ausrichtenden NAC betreffen, weil er sich nicht an die Meldeabstimmungen gehalten hat oder wegen der Annahme oder Ablehnung einer Anmeldung. Eine Kopie solcher Beschwerden ist sofort an den Generalsekretär der FAI zu senden, der den Vorsitzenden der zuständigen FAI-Luftsportkommission laufend verständigen muss.
- 5.1.3 Wenn ein Wettbewerbsteilnehmer oder eine Mannschaft zu irgendeiner Zeit während des Wettbewerbs aus irgendwelchen Gründen unzufrieden ist, sollte/n er/sie sich zunächst an den zuständigen Amtsträger wegen Abhilfe wenden. Sind sie immer noch nicht zufrieden, kann entweder vom Teilnehmer oder durch den Mannschaftsführer Beschwerde eingelegt werden beim Wettbewerbsdirektor oder seinem zuständigen Mitarbeiter. Beschwerden müssen sobald als möglich vorgebracht werden, nachdem es Grund dafür gibt und sie müssen sofort behandelt werden.

#### **5.2 Strafen und Ausschlüsse**

- 5.2.1 Der Direktor einer Internationalen Sportveranstaltung kann einen Wettbewerbsteilnehmer gemäß den Regeln für die Veranstaltung bestrafen. Diese Strafen können eine Benachteiligung durch flugbetriebliche Maßnahmen sein, Punktabzug, Änderung der Rangfolge, Ausschluss oder jede andere, wie von der zuständigen Luftsportkommission festgelegt.
- 5.2.2 Schwere der Strafe. Die Schwere der ausgesprochenen Strafen kann zwischen einem geringen Punktabzug und einem unten beschriebenen Ausschluss liegen, was immer dem Verstoß entspricht.
- 5.2.2.1 Technische Verstöße. Technische Verstöße gegen Regeln oder Nichtbeachtung von Erfordernissen aus Versehen oder Unachtsamkeit, wobei dem betroffenen Wettbewerbsteilnehmer kein Vorteil erwachsen ist oder hätte erwachsen können, sollten, als Richtlinie, zum Abzug von nicht weniger als zwei Prozent vom besten oder höchstmöglichen Ergebnis für die Aufgabe führen.
- 5.2.2.2 Schwere Verstöße. Schwere Verstöße, wie gefährliche oder gewagte Aktionen oder die Wiederholung geringerer Verstöße sollten, als Richtlinie, zum Abzug von wenigstens fünf Prozent vom besten oder höchstmöglichen Ergebnis für die Aufgabe führen.
- 5.2.2.3 Unsportliches Verhalten. Betrug oder unsportliches Verhalten, einschließlich des vorsätzlichen Versuchs, Amtsträger zu täuschen oder irrezuführen, absichtliche Behinderung anderer Teilnehmer, Fälschung von Dokumenten, Gebrauch verbotener Geräts oder verbotener Drogen oder Luftraumverletzungen oder wiederholter schwerer Verstoß gegen Regeln, führen, als Richtlinie, zum Ausschluss von der Sportveranstaltung.
- 5.2.3 Veröffentlichung. Strafen müssen an dem Tag, an dem sie ausgesprochen wurden, auf der Ergebnisliste erscheinen.

#### **5.3 Entzug der Sportlizenz**

- 5.3.1 Ein Wettbewerbsteilnehmer, der ausgeschlossen worden ist, muss seine Sportlizenz dem Wettbewerbsdirektor aushändigen.
- 5.3.2 Er darf keinerlei Anteil seines Nenngeldes zurückfordern, und er hat keinerlei Anspruch auf Preise, die während der Veranstaltung überreicht werden. Jeder Verzug in der Rückgabe der Sportlizenz muss am Ende der Zeit des Lizenzentzugs zugerechnet werden.

- 5.3.3 Während der Zeit des Lizenzzugs ist jede sportliche Betätigung im Rahmen der FAI verboten, Rekordversuche eingeschlossen.
- 5.3.4 Ausschluss gibt Anlass zu Disziplinarmaßnahmen durch die betroffene NAC. Der Wettbewerbsdirektor muss die eingezogene Sportlizenz der NAC des ausgeschlossenen Wettbewerbsteilnehmers am Ende der Veranstaltung mit Angaben von Einzelheiten zu dem Vorfall zusenden.

#### **5.4 Proteste**

- 5.4.1 Ein Protest gegen eine Entscheidung auf eine Beschwerde gemäß 5.1.2 muss vor Beginn des Wettbewerbs eingelegt werden.
- 5.4.2 Wenn er mit einer Entscheidung auf eine Beschwerde während der Veranstaltung nicht einverstanden ist, so haben ein Wettbewerbsteilnehmer oder Mannschaftsführer das Recht zum Protest.  
Dieser Protest muss schriftlich in englischer Sprache und vom Mannschaftsführer dem Wettbewerbsdirektor zusammen mit dem Protestgeld innerhalb der Frist vorgelegt werden. Hat ein Wettbewerbsteilnehmer keinen besonderen Mannschaftsführer, darf er den Protest selbst vortragen. Die Höhe des Protestgeldes und die Frist, innerhalb der Proteste vorgetragen werden müssen, sind in der Wettbewerbsausschreibung anzugeben.
- 5.4.3 Normalerweise wird das gezahlte Protestgeld nur rückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird, oder wenn er vor der Anhörung der Jury zurückgezogen wird.
- 5.4.4 Alle Protestgelder, die nicht zurückerstattet worden sind, werden innerhalb von 28 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung an die FAI, zu Händen des Generalsekretärs, überwiesen. Das Geld wird dann getrennt zur Verwendung durch die betreffende Luftsport-Kommission gebucht.

#### **5.5 Behandlung von Protesten**

- 5.5.1 Der Wettbewerbsdirektor muss jeden Protest dem Präsidenten der Jury unverzüglich vorlegen. Der Präsident muss innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt eines Protestes eine Sitzung der Internationalen Jury einberufen, es sei denn es ist im zuständigen Sporting Code oder in den örtlichen Wettbewerbsbestimmungen eine andere Frist angegeben.
- 5.5.2 Die Jury muss bei jedem Protest beide Seiten zur Sache anhören und die zutreffenden FAI-Regeln und die Wettbewerbsregeln anwenden.
- 5.5.3 Der Präsident der Jury berichtet unverzüglich schriftlich über das Ergebnis und über wichtige Entscheidungsgründe dem Wettbewerbsdirektor, der diesen Bericht des Präsidenten veröffentlicht.

#### **5.6 Berufungen**

Eine NAC darf bei der FAI gegen die Entscheidungen der Jury gemäß den Bestimmungen des Kapitel 9 Berufung einlegen.

## Kapitel 6

### Weltrekorde

- 6.1 **Begriffsbestimmung Weltrekord.** Ein Weltrekord ist die beste von der FAI bestätigte Leistung in einer FAI-Klasse oder Unterklasse, Kategorie oder Gruppe gemäß dem Allgemeinen Teil des Sporting Code und/oder den Fach-Sektionen des Sporting Code. Die Klassen sind in 1.4 und 2.1 aufgeführt. Unterklassen, Kategorien und Gruppen müssen in den besonderen Sektionen aufgeführt werden. Beispiele:
- Unterklassen: z.B. Unterklasse AX, Heißluftballone; MG, Segelflugzeuge mit Antriebsmotor;  
Kategorien: z.B. Allgemein, Damen, Größe, Einsitzer, Mehrsitzer usw.  
Gruppen: z.B. Gruppe 1, Kolbenmotor usw.
- 6.1.1 Die Arten der Rekorde (z.B. Höhe, Höhe mit Nutzlast, Strecke und/oder Geschwindigkeit über verschiedene Strecken) sind für jede FAI Klasse in der zuständigen Sektion des Sporting Code anzugeben.
- 6.1.2 Um als Weltrekord anerkennungsfähig zu sein, muss die Leistung von der zuständigen NAC als Nationaler Rekord anerkannt worden sein, außer in den Klassen G (Fallschirmspringen - aber nur bei Rekorden "Größte Formation"), K (Raumfahrzeuge) und P (Luft-Raumfahrzeug).  
In allen Fällen muss den Bestimmungen der FAI entsprochen worden sein.
- 6.2 **Absolute Rekorde.** Rekorde, die von der FAI als Absolute Rekorde anerkannt werden, sind von den Luftsportkommissionen festzulegen und in den besonderen Sektionen der Sporting Codes aufzuführen.
- 6.3 **Rekordhalter**
- Ein Weltrekord kann von einer Person, einer Besatzung oder Mannschaft wie in der Fach-Sektion des Sporting Code beschrieben, gehalten werden. Gehört ein Rekord mehr als einer Person, führt die FAI diese Personen in alphabetischer Reihenfolge auf, es sei denn, die NAC des Antragstellers gibt eine andere Weisung.
- 6.4 **Bearbeitung von Rekorden**
- 6.4.1 Die NAC, welche die FAI-Sportlizenz einer Person ausgehändigt hat, die einen Weltrekordversuch unternimmt (die durchführende NAC), ist verantwortlich, dass der Versuch dieser Person als Nationaler Rekord anerkannt wird und dass der Antrag auf Weltrekordanerkennung mit Rekordakte der FAI zugeht, ohne Rücksicht darauf, wo der Rekordversuch stattgefunden hat.
- 6.4.2 Beginnt und endet ein Rekordversuch in einem anderen Land als das der durchführenden NAC, muss die örtliche NAC den Versuch überwachen. Dazu beauftragt sie die Offiziellen Beobachter gemäß 4.2.1. In diesem Fall gilt die örtliche NAC als kontrollierende NAC. Falls erforderlich und/oder wenn von der durchführenden NAC darum gebeten, muss eine kontrollierende NAC auch Rekordversuche überwachen, die entweder in ihrem Land beginnen oder dort enden.
- 6.4.3 Wenn der Rekordversuch über das Land einer anderen NAC führt oder über diesem durchgeführt wird, ist die veranstaltende NAC verantwortlich, dass erforderlichenfalls und falls zutreffend diese andere NAC vorab von einem geplanten Rekordversuch über ihrem Land in Kenntnis gesetzt wird.
- 6.5 **Verantwortung für Berechtigungen.** Eine Person, die einen Rekordversuch unternehmen möchte, ist für alles verantwortlich, was zur Durchführung und Kontrolle ihres Versuchs notwendig ist. Dies schließt die Beschaffung aller Genehmigungen, Erlaubnisse und Freigaben ein. Sie muss ihre gültige FAI-Sportlizenz dem Verantwortlichen vor Beginn des Versuchs vorlegen.

- 6.6** **Gleichzeitige Rekorde.** Wird an einem Datum ein Rekord von mehr als einem Piloten gebrochen, so gehört der neue Rekord nur dem mit der besten Leistung. Ausgenommen zwei oder mehr Flugzeuge in einer Gruppe erreichen unter gleichen Bedingungen genau die gleiche Leistung und brechen gleichzeitig einen Rekord. In diesem Fall kann die Leistung als ein Rekord gemeinsam auf die Namen der Piloten oder Mitglieder dieser Gruppe geführt werden.
- 6.7** **Mehrfachrekorde.** In einem Versuch dürfen mehr als ein Rekordversuch unternommen werden, vorausgesetzt die Rekorde gehören zur gleichen Klasse, sind nach dem einschlägigen Sporting Code gestattet und werden durch gleiche Prüf- und Bestätigungsmethoden behandelt, als ob sie verschiedene Rekorde wären.
- 6.8** **Bestätigung**
- 6.8.1 Ein Rekordversuch muss innerhalb von 90 Tagen von der durchführenden NAC als Nationaler Rekord anerkannt sein, wenn ein Weltrekord beansprucht werden soll, es sei denn der Präsident der CASI hat einer längeren Frist zugestimmt.
- 6.8.2 Dem Antrag auf Anerkennung als Weltrekord muss eine Akte beiliegen, die alle erforderlichen Informationen und Bescheinigungen für den Nachweis enthält, dass allen Anforderungen entsprochen worden ist. Nachdem der Rekord als Nationaler Rekord anerkannt worden ist, muss die Akte von der durchführenden NAC vorgelegt werden und beim Sekretariat der FAI innerhalb von 120 Tagen nach dem Rekordversuch eingegangen sein. Der FAI Generalsekretär muss den Erhalt der Rekordakte dem Antragsteller und der durchführenden NAC bestätigen. Die Akte muss dem Standard entsprechen, der in der zuständigen Sektion des Sporting Code festgelegt ist und muss eine Erklärung enthalten, dass der Versuch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Sporting Code unternommen worden ist, einschließlich des Paragraphen 5.2.2.3 über unsportliches Verhalten.
- 6.8.3 Der Rekordantrag muss enthalten, falls zutreffend:
- Klassifizierung (Klasse, Unterklasse, usw.) des beantragten Rekords;
  - seine Bezeichnung und Beschreibung, einschließlich der Rekordleistung;
  - Ort (Strecke) und Datum des Versuchs;
  - Name, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des/der Bewerber/s;
  - Nummer und Verfalldatum der Sportlizenz des Bewerbers und Name der ausstellenden NAC;
  - Flugzeugmuster, Registrierung oder Kennzeichen;
  - Motormuster oder Antrieb, Leistung und Werknummer(n);
  - Name der für die Kontrolle des Rekordversuchs verantwortlichen NAC;
  - Bestätigung, dass der Rekord als Nationaler Rekord anerkannt worden ist und das Datum dafür.
- 6.8.4 Ein vorläufiger Antrag auf Rekordanerkennung durch die durchführende oder die kontrollierende NAC oder dem Offiziellen Beobachter, der den Versuch überwacht hat, oder dem Rekordbewerber, muss der FAI innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des Rekordversuchs vorliegen. Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Präsident der CASI eine Fristverlängerung gewähren. Das Sekretariat der FAI muss den Eingang eines vorläufigen Antrags bestätigen, indem es Einzelheiten im nächsten FAI Informationsrundschreiben an die NAC und die Präsidenten der Kommissionen bekannt gibt. Es wird von den NAC erwartet, dass sie den Antragsteller vom Fortgang seiner Rekordantragsbearbeitung unterrichten.
- 6.9** **Prüfung** Die FAI behält sich vor, weitere Informationen oder Nachweise zu verlangen und muss die NAC unverzüglich von der Annahme oder Ablehnung verständigen. Fehlen Unterlagen oder stimmen sie nicht mit den Regeln überein, sucht die FAI den Rat der zuständigen FAI-Luftsportkommission.
- Jede Ablehnung wird von der FAI schriftlich begründet.

**6.10      Benachrichtigung**

- 6.10.1      Das FAI-Sekretariat muss sobald als möglich alle NAC von Anträgen auf Rekordanerkennung in Kenntnis setzen.
- 6.10.2      Das FAI-Sekretariat muss alle NAC von der Anerkennung neuer Rekorde durch das FAI Informations-Rundschreiben verständigen. Die Bestätigung ist endgültig, wenn innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung der ursprünglichen Mitteilung kein Einspruch vorgebracht worden ist.

## **Kapitel 7**

### **Erfordernisse für Messungen**

#### **7.1 FAI-Maßeinheiten**

##### Entfernungen auf und über der Erdoberfläche

Große Entfernungen (über 10 km):	Kilometer (Km)
Kurze Entfernungen (weniger als 10 km):	Meter (m)
Sehr kurze Entfernungen:	Zentimeter (cm)
Höhe:	Meter (m)

##### Geschwindigkeit

Horizontalgeschwindigkeit:	Kilometer/Stunde (km/h)
Senkrechte Geschwindigkeit:	Meter/Sekunde (m/s)

##### Andere Maßeinheiten

Temperatur:	Grad Celsius (°C)
Druck:	Hektopascal (hPa) oder Millibar (mb)
Masse:	Kilogramm (kg)
Zeit:	Stunden, Minuten, Sekunden UT (hr, min, sek)

#### **7.2 Erfordernisse zur Überbietung von Rekorden**

Falls in einer besonderen Sektion des Sporting Code nicht anders angegeben, muss ein bestehender Rekord vor Anerkennung durch die FAI überboten werden um:

Dauer	1%
Strecke	1%
Geschwindigkeit	1%
Höhe	3%
Alle astronautischen Rekorde	5%

#### **7.3 Genauigkeit von Messungen**

##### **7.3.1 Beschreibung der Mess- und Nachweismethoden**

Die Methoden und das Gerät zur Messung von Entfernung, Zeit, Geschwindigkeit, Höhe und Masse oder anderer besonderen Parameter werden von jeder FAI-Luftsportkommission festgelegt und in der zuständigen Sektion des Sporting Code beschrieben, auch der technische Standard des Geräts. Bei Rekordflügen müssen die verwendeten besonderen Mess- und Aufzeichnungsgeräte und Ausrüstung vom Offiziellen Beobachter überprüft werden, damit sie den von der zuständigen FAI Luftsportkommission genehmigten entsprechen. Folgende Mindestanforderungen sind anzuwenden:

##### **7.3.1.1 Entfernungen auf der Erdoberfläche**

Bei Berechnung von Entfernungen durch die FAI wird die Erde als Kugel mit einem Radius von genau 6371 km angenommen. Dies ist der ungefähre Wert, den die FAI benutzt, um die Berechnung zu vereinfachen. Es ist ein Radius passend für eine Kugel, mit dem gleichen Volumen, wie das WGS 84 Ellipsoid. Bei der FAI ist die Entfernung, die Länge des Großkreisbogens, der Punkte verbindet, die durch ihre geographischen Koordinaten bestimmt werden, wobei die gleiche geodätische Größe für jeden Koordinatensatz verwendet wird.

Eine Handreichung FAI Distance Calculations (Streckenberechnungen bei der FAI) ist vom Sekretariat der FAI zu beziehen. Es enthält die entsprechenden Formeln und Methoden.

- 7.3.1.2 Zeit und Geschwindigkeit. Messungen von Zeit und Geschwindigkeit können durch Uhren oder andere Zeitmessgeräte durchgeführt werden, wie es die zuständige FAI-Luftsportkommission festgelegt hat.
- 7.3.1.3 Masse. Die Startmasse eines Luftfahrzeuges ist seine Gesamtmasse beim Start, die Besatzung eingeschlossen.
- 7.3.1.4 Zeitnahme bei Rekordversuchen. Bei Rekordversuchen müssen Uhren und andere Zeitmessgeräte über eine Zeitspanne von drei Stunden mit offiziellen Zeitzeichen verglichen werden, sowohl unmittelbar vor als auch nach dem Versuch. Festgestellte Abweichungen werden bei der Berechnung berücksichtigt.
- 7.3.1.5 Höhe. Höhenmessungen können durch Barographen, Flugschreiber, bis zu Höhen von 100 Meter durch Sichtrahmen oder Radar erfolgen, wie durch die zuständige FAI-Luftsportkommission festgelegt.
- 7.3.1.6 Ausrüstungsbeschränkung. Die zuständige FAI-Luftsportkommission muss Erfordernisse, Beschränkungen oder Verbote von mitgeführtem Gerät festlegen.
- 7.3.1.7 Fotografische Nachweise oder Nachweise aus Daten von Navigationshilfen  
Fotografische Nachweise oder im Flug aufgezeichnete Daten von Navigationshilfen dürfen zum Nachweis des Flugs herangezogen werden, wie in den besonderen Sektionen des Sporting Code angegeben, einschließlich irgendwelcher Vorschriften für die Plombierung von Geräten.
- 7.3.1.7.1 Fotografie. Fotografische Quellen sind alle bildproduzierenden Vorrichtungen, einschließlich Kameras, die Bilder auf einen Film, einer Bildscheibe oder einem Videoband aufzeichnen, sowohl im sichtbaren wie im Infrarot-Bereich (Near IR-Intensifiers oder Far-IR Thermal Imagers). Fotos von einem Flug oder einem besonderen Flugabschnitt müssen sich auf einem einzelnen, nicht geschnittenen Film befinden oder auf einer einzelnen Kassette. Wird ein Film aber, ohne dass es verhindert werden konnte, beim Entwickeln geschnitten, dann dürfen die Bilder zum Nachweis verwendet werden, wenn der Beweis möglich ist, dass sie vom gleichen Film stammen und in der richtigen Reihenfolge sind. Datum und Identifikation des Piloten müssen dem Film zu entnehmen sein.
- 7.3.1.7.2 Navigationshilfen  
Standortbestimmungen durch Navigationshilfen wie Global Navigation Satellite Systems, das amerikanische GPS und das russische GLONASS dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn Genauigkeit der Angaben und die Reihenfolge der Messwerte mit den Grundlagen der Flugleistung, die zu bestätigen ist, kompatibel sind, um das Erreichen der Beobachtungszone zu beweisen. Solche Sequenzen von Navigationspunkten sind sofort während des Fluges auf eine Art und Weise festzuhalten, wie in der zuständigen Sektion des Sporting Code angegeben und die Kontroll-Verfahren nennt zur Verhinderung von Betrug oder der Fälschung von Daten.

## **7.4 Genauigkeit der Messungen**

- 7.4.1 Die besonderen Sektionen des Sporting Code müssen Angaben zur erforderlichen Genauigkeit der Messungen enthalten und die anzuwendenden Methoden.
- 7.4.2 Die FAI behält sich vor, den Nachweis der Genauigkeit von Messung und Berechnung zu verlangen. Sie kann die Anerkennung ablehnen, wenn die Informationen unzureichend sind.

## **Kapitel 8**

### **FAI-Lizenzen**

#### **8.1 Sportlizenz**

- 8.1.1 Rechte gemäß den Statuten. Nur FAI-Mitglieder, die in ihrem Land die FAI-Sporthoheit ausüben, haben das Recht, FAI-Sportlizenzen auszugeben.
- 8.1.2 Verantwortung des Besitzers. Der Besitzer muss seine Sportlizenz unterschreiben. Damit erklärt er, dass er den FAI-Sporting Code kennt und versteht und sich verpflichtet danach zu handeln. An FAI-Sportveranstaltungen und Rekordversuchen darf nur teilnehmen, wer im Besitz einer gültigen FAI-Sportlizenz gemäß 8.1.5 ist.
- 8.1.3 Ausgabe von Sportlizenzen. Jede NAC hat das Recht FAI-Sportlizenzen, nachdem Identität nachgewiesen ist, für diejenigen seiner Mitglieder auszustellen, die entweder Bürger des Landes dieser NAC sind, oder dort ständig wohnen.
- 8.1.3.1 Identifikation
- 8.1.3.1.1 Die Staatsbürgerschaft einer Person wird durch einen Ausweis nachgewiesen, der ihre Staatsbürgerschaft angibt und von oder im Auftrag der Regierung des betreffenden Landes ausgestellt worden ist.
- 8.1.3.1.2 Der Wohnort einer Person ist dort, wo sie gewöhnlich wenigstens 185 Tage in jedem Kalenderjahr lebt, wegen persönlicher und beruflicher Bindungen, oder im Falle einer Person ohne berufliche Bindungen, wegen persönlicher Bindung, die enge Verbindungen zwischen dieser Person und dem Ort, an dem sie lebt, aufweist.
- 8.1.3.1.3 Die Identität einer Person ohne Staatszugehörigkeit wird durch eine Aufenthaltsgenehmigung nachgewiesen, die von oder im Auftrag der Regierung des Landes ausgestellt worden ist, in dem die Person wohnt.
- 8.1.3.2 Eine Person darf gleichzeitig nur die Sportlizenz einer NAC besitzen. Eine Person, die gemäß 8.1.3.6 den Übertritt zu einer anderen NAC wählt, darf von ihrer neuen NAC erst dann eine Sportlizenz bekommen, wenn die frühere NAC verständigt worden ist und diese alle gültigen und von ihr ausgestellten Sportlizenzen eingezogen hat.
- 8.1.3.3 Das Recht zur Ausgabe von Sportlizenzen darf von einer NAC nicht delegiert werden. Eine NAC darf aber andere Luftfahrtorganisationen in ihrem Land bei der Verteilung einschalten. Wird eine Sportlizenz für eine Disziplin von einer Person zurückgezogen, dann muss die NAC sicherstellen, dass auch alle anderen an diese Person (8.1.3.2) ausgegebenen Sportlizenzen zurückgezogen werden.
- 8.1.3.4 Eine NAC darf die Ausgabe einer Sportlizenz verweigern.
- 8.1.3.5 Gemäß FAI-Statuten 1.8.2 darf der FAI-Generalsekretär mit Genehmigung des FAI Council oder der betreffenden Luftsportkommission eine Sportlizenz für eine Person ausstellen, wenn diese gemäß 8.1.3.6 keine Sportlizenz erhalten kann. Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um Bürger oder um Personen handelt, die in einem Land leben, in dem es eine NAC gibt, deren FAI-Mitgliedschaft ungestört ist.
- 8.1.3.6 Das Recht, ein Land zu vertreten
- 8.1.3.6.1 Ein Bürger eines Landes darf eine FAI Sportlizenz erhalten, um die NAC dieses Landes zu vertreten. Wenn eine Person mehr als eine Staatsbürgerschaft besitzt, darf sie oder er keinen anderen NAC bei irgendwelchen FAI Luftsport Aktivitäten während drei der Veranstaltung vorangegangenen Jahren vertreten haben.

- 8.1.3.6.2 Wer in einem Land wohnt, aber nicht Bürger dieses Landes ist, darf eine Sportlizenz erhalten, um die NAC des Landes zu vertreten, in dem er wohnt:  
a) bei internationalen Sportveranstaltungen der zweiten Kategorie;  
b) bei Veranstaltungen der ersten Kategorie, wenn die Person in den drei Jahren, die der Veranstaltung vorangehen, in diesem Land gewohnt hat und sie keine andere NAC in irgendeiner FAI Luftsportart in dieser Zeit vertreten hat.

8.1.4 Formular Sportlizenz

8.1.4.1 Alle Einzelheiten des Musters in 8.1.7 sind bindend vorgeschrieben. Außer den Worten „Fédération Aéronautique Internationale“ und „Sporting Licence“ oder „Licence Sportive“ dürfen sie in der Landessprache der NAC ausgedruckt werden, der sie ausgibt. Die dem Besitzer zugestandenen Rechte müssen auch in Englisch oder Französisch gedruckt werden, wenn die Landessprache nicht einer dieser beiden Sprachen ist.

8.1.4.1 Auf der Sportlizenz dürfen die Sportarten angegeben werden, für die sie gültig ist.

8.1.5 Gültigkeit der Sportlizenzen

8.1.5.1 Eine FAI-Sportlizenz muss von allen NAC anerkannt werden. Sie ist nur gültig, wenn sie folgende Angaben erhält:

1. Angaben zur Person des Inhabers und seine Unterschrift.
2. Eine von der ausstellenden NAC zugeteilte Nummer.
3. Den ausgeschriebenen Namen der ausstellenden NAC, deren Siegel (Stempel) oder Logo und die Unterschrift ihres Präsidenten oder dessen bevollmächtigten Vertreters.
4. Das FAI-Logo oder die FAI-Marke.
5. Das Datum des Ablaufs der Gültigkeit.

8.1.5.2 Der Besitzer einer Sportlizenz kann aufgefordert werden, zum Nachweis der Identität ein Dokument vorzulegen, das seine Fotografie und Unterschrift trägt.

8.1.6 Entzug der Sportlizenz

Die FAI-Sportlizenz darf von der FAI oder NAC, die sie ausgestellt hat, entzogen werden.

8.1.7 Muster der Sportlizenz

Vorderseite:

Fédération Aéronautique Internationale  
NAC (Logo, Name, Anschrift), FAI-Logo

Ausgeübte Sportart      Foto des Inhabers  
(freigestellt)              (freigestellt)

Sportlizenz gültig bis.....19..

Name..... Geburtsdatum.....

Anschrift.....  
(freigestellt)

Unterschrift des Inhabers      Bevollmächtigter der NAC

Rückseite: „Die vorliegende Lizenz muss, um gültig zu sein, das FAI Logo tragen und mit der Unterschrift des Inhabers versehen sein, der damit erklärt, dass er den Sporting Code der FAI kennt und versteht, und sich verpflichtet, ihn zu befolgen. Diese Lizenz ist im Namen der FAI ausgestellt und kann jederzeit wieder eingezogen werden. Diese Lizenz ist in allen der FAI vertretenen Ländern gültig. Die Lizenz ist zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Aufstellung von Rekorden vorzulegen, die den FAI-Bestimmungen unterliegen.“

8.1.8 Andere Formblätter für Sportlizenzen

NAC dürfen Sportlizenzen mit anderen Dokumenten kombiniert ausstellen wie Mitgliedsausweis oder Befähigungsnachweise. Solche Formblätter müssen aber den Erfordernissen gemäß 8.1.4 und 8.1.5 entsprechen.

8.2 **Befähigungsnachweis**

Befähigungsnachweise sind Belege für den Leistungs- oder Qualifikationsstand einer Person. Sie dürfen in jeder FAI-Sportart ausgegeben werden. Pflichten und Rechte des Inhabers von Befähigungsnachweisen werden von der zuständigen FAI-Luftsportkommission festgelegt und in den zuständigen Sektionen des Sporting Code näher beschrieben.

## **Kapitel 9**

### **Berufungen bei der FAI**

#### **9.1 Das Recht auf Berufung**

Das Recht auf Berufung bei der FAI steht ausschließlich der betroffenen NAC zu, mit Ausnahme von Angelegenheiten bezüglich 3.11.2, wo die betroffene Person das Recht hat, Berufungen einzulegen (siehe 3.11.2.8). Die Allgemeine Sportkommission der FAI (CASI) ist für die Behandlung von Berufungen verantwortlich.

#### **9.2 Einlegen einer Berufung**

Berufungen müssen beim FAI-Generalsekretär in Englisch oder Französisch vom bevollmächtigten Vertreter der betroffenen NAC schriftlich eingelegt werden. Es müssen alle notwendigen Belege und eine Kautionsbeilage. Die Höhe der Kautions wird jährlich von der FAI festgelegt.

#### **9.3 Frist**

Eine Berufung muss bei der FAI Geschäftsstelle innerhalb von 90 Tagen eingehen, gerechnet von der Bekanntgabe der Entscheidung, welche die Berufung ausgelöst hat. Diese Frist kann unter besonderen Umständen vom Präsidenten der CASI verlängert werden.

#### **9.4 Behandlung von Berufungen**

Wenn CASI entscheidet, dass eine Berufung, die gemäß 9.2 und 9.3 eingelegt worden ist, zugelassen wird, setzt sie ein Internationales Berufungsgericht ein. Dieses besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, von der CASI ernannt, keines davon aus den beteiligten Parteien.

9.4.1 Anhörung. Alle beteiligten Parteien dürfen bei der Anhörung anwesend sein. Sie müssen rechtzeitig von der Berufung in Kenntnis gesetzt werden und haben das Recht, Zeugen zu benennen. Ihre Abwesenheit von der Anhörung darf keine Verzögerung der Verhandlung nach sich ziehen.

9.4.2 Endgültigkeit der Entscheidung. Das Internationale Berufungsgericht kann die Aufhebung jeder Entscheidung anordnen, gegen die Berufung eingelegt wurde und gegebenenfalls jede Strafe vermindern oder erhöhen. Es hat jedoch kein Recht, die Wiederholung eines Wettbewerbs zu verlangen. Es hat das Recht, die Ergebnisse einer Internationalen Sportveranstaltung zu ändern und die Rückgabe von Medaillen zu verlangen oder den Meistertitel abzuerkennen. Es darf ebenso Medaillen und Titel neu verleihen.

Bei der Behandlung einer Berufung muss das Internationale Berufungsgericht über die Rückzahlung der Kautions entscheiden, sowie über die Weiterbelastung der Verfahrenskosten für die Berufung. Entscheidungen des Berufungsgerichts sind endgültig, es sei denn es werden später wesentliche Tatsachen bekannt, welche die Entscheidung beeinflussen könnten. Im Zweifelsfall entscheidet die CASI über das weitere Vorgehen.

#### **9.5 Veröffentlichung der Entscheidung**

Die FAI hat das Recht, das Urteil zu veröffentlichen und die Namen der betroffenen Personen zu nennen. Diese Personen dürfen die Veröffentlichung der Urteile nicht zum Anlass nehmen, gegen die FAI oder gegen irgendeine Person, welche die Veröffentlichung vorgenommen hat, vorzugehen.

## **Kapitel 10**

### **Änderungen**

- 10.1 Der Allgemeine Teil und jede der nummerierten Sektionen des Sporting Code, wie von den FAI-Statuten gefordert, können auf Empfehlung von CASI oder der zuständigen FAI-Luftsportkommission geändert werden.
- 10.2 Änderungen des Allgemeinen Teils des Sporting Code treten am 1. Januar in Kraft. Die FAI Luftsportkommissionen haben das Recht Änderungen, die im Interesse der Sicherheit beantragt worden sind, zu genehmigen und sofort in Kraft zu setzen.
- 10.3 Änderungen sind vom Sekretariat der FAI zu veröffentlichen. Änderungen aller Sektionen des Sporting Code werden in einem Standardformat veröffentlicht, im wesentlichen wie folgt:
- Änderung Nummer.....
- Datum der Genehmigung:.....(Tag).....(Monat).....(Jahr)  
*(Anmerkung: Die Nummer gibt die Reihenfolge der Änderungen an; das Datum gibt an, wann die Änderung genehmigt worden ist)*
- Zu Sektion:.....
- Gültig ab:.....  
(Datum)  
*(Anmerkung: Das Gültigkeitsdatum gibt an, wann die Änderung in der betroffenen Sportart anzuwenden ist).*
- 10.4 Es liegt in der Verantwortung jeder NAC, die sie unmittelbar betreffenden Sektionen des Sporting Code auf dem Laufenden zu halten.
- 10.5 Änderungen aller Sektionen des Sporting Code können entweder durch einen vollständigen Neudruck bekannt gemacht werden oder Änderungslisten. Die einzelnen FAI Luftsportkommissionen sollten beide Möglichkeiten erwägen und sich mit dem FAI Sekretariat abstimmen. Kleinere Einbesserungen sollten allgemein durch Änderungslisten geschehen. Völlige Neudrucke sollten in der Regel nur alle fünf Jahre erfolgen, es sei denn Umfang und Verflechtung der Änderungen sprechen dagegen.

## **Von der FAI vorzugsweise verwendete Begriffsbestimmungen für Flug-Definitionen**

Die Fach-Sektionen des Sporting Code. Jede Fach-Sektion enthält zusätzliche Regeln und Bestimmungen, die bei einem bestimmten FAI-Luftsport anzuwenden sind. Die zuständige FAI Luftsportkommission ist für die Erarbeitung und Fortschreibung der Fach-Sektion verantwortlich (Übersicht 1.4.)

Grundsätze. Muß eine Fach-Sektion eine Regel oder eine Begriffsbestimmung, ähnlich der bereits in diesem Anhang stehenden enthalten, dann sollte diese, wenn irgendwie möglich, im Wortlaut der hier aufgeführten entsprechen. Um Spielraum für die notwendigen Regeln im weiten Bereich des Luftsports zu geben, zeigt dieser Anhang Alternativen für den Wortlaut (als a, b, c, d, usw. bezeichnet) in bestimmten Paragraphen auf. Die zuständige Luftsportkommission prüft diese Alternativen und wählt die für ihren Sport passende aus. Sie muß aber alle Alternativen in ihrer Sektion des Sporting Codes vollständig veröffentlichen.

Die Bearbeitung der Fach-Sektionen des Sporting Code. Um den Bedingungen und Erfordernissen einer besonderen Luftsportart zu entsprechen, wird eine Fach-Sektion häufig den Wortlaut des Allgemeinen Teils ausführlich übernehmen müssen, mit Erklärungen und Bestimmungen zu Einzelheiten. Die Fach-Sektion muß also für Personen, die sie anwenden müssen, klar verständlich sein, wie Amtsträger, Sportzeugen, Offizielle Beobachter, auch wenn diese keine in Einzelheiten gehende Kenntnis haben von der FAI-Struktur, den Statuten, der Nebenordnung oder den Feinheiten des Allgemeinen Teils des Codes.

Ausnahmen. Die FAI ist sich bewußt, daß auf einigen Gebieten bestimmter Luftsportarten die in der Fach-Sektion erforderlichen Fachausdrücke nicht mit den hier vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen vereinbar sind. In diesem Fall soll die Luftsportkommission den Grund angeben können, warum eine solche Abweichung erforderlich ist. Grundsätzlich müssen aber alle Anstrengungen unternommen werden, zunächst einmal die Begriffe aus diesem Anhang zu verwenden. Auf einen anderen Wortlaut ist nur auszuweichen, wenn es die zuständige Kommission für den ordentlichen und fairen Ablauf und die Überwachung des Sports oder der Sportausübung für notwendig erachtet oder wegen der Eigenarten und den Bedingungen bei der Ausübung dieses Sports.

### **Begriffsbestimmungen für Flüge**

- A 1 Ein Flug. Das Ereignis beginnt mit dem Start und endet mit einer Landung. Dazwischen liegt eine Flugleistung (Abschnitt 4), die von einer NAC und/oder der FAI zu bestätigen ist.
- A 2 Freier Flug. Der Teil eines Fluges, in welchem ein Luftfahrzeug nicht von einem anderen Luftfahrzeug oder einer außerhalb vorhandenen oder abwerfbaren Kraftquelle geschleppt, getragen oder unterstützt wird.
- A 3 Freier Fall. Der Weg einer Person durch die Luft zwischen Lösen oder Absprung von einem Luftfahrzeug und der Benutzung eines Fallschirms, oder anderer Mittel, zur wesentlichen Veränderung der Fallgeschwindigkeit.
- A 4 Flugleistung. Die während eines freien Fluges oder einem freien Fall erzielte Leistung, deren Nachweis zur Anerkennung dieser Leistung durch die NAC oder die FAI nach den Kriterien des Sporting Code vorgelegt wird.
- A 5 Nicht abgeschlossener Flug. in Flug wird als nicht abgeschlossen angesehen, wenn entweder:

Ein Unfall während des Fluges eintritt, der den Tod irgendeines Besatzungsmitgliedes innerhalb von 48 Stunden zur Folge hat, oder, Fallschirm- Sportveranstaltungen ausgenommen, irgendeine Person das Luftfahrzeug während des Fluges verläßt; oder irgendein Teil des Luftfahrzeugs oder seiner Ausrüstung verlorengelht oder abgeworfen wird, es sei denn, es handelt sich um zum Abwurf erlaubte Ausrüstung, Ballast oder Kraftstoff.

- A 6 Arten von Flügen. Die Flugleistungen auf einem Flug oder mehreren Flügen der nachstehend aufgeführten Arten kann zur Beantragung oder Bestätigung eines einzelnen Fluges herangezogen werden.
- A 6.1 Streckenflug. Eine Flugleistung, deren Länge auf einer Strecke gemessen wird (Abschnitt 7).
- A 6.2 Geschwindigkeitsflug. Eine Flugleistung deren Zeit gemessen und zur Berechnung der Geschwindigkeit über eine Streckenlänge herangezogen wird (Abschnitt 7).
- A 6.3 Zielflug. Eine Flugleistung über eine Strecke, die vor dem Start schriftlich festgelegt worden ist. Ein Zielflug kann auch ein Streckenflug oder ein Geschwindigkeitsflug sein, aber ein Streckenflug oder ein Geschwindigkeitsflug ist nicht unbedingt ein Zielflug. (Siehe auch A 7.2, Festgelegte Strecken).
- A 6.4 Dauerflug. Eine Flugleistung, deren Zeit vom Startpunkt bis zum Endpunkt gemessen wird.
- A 6.5 Höhenflüge
- A 6.5.1 Höhenflüge über Grund. Eine Flugleistung bei der die erreichte oder beibehaltene Höhe über Grund gemessen wird.
- A 6.5.2 Höhenflug über Seehöhe. Eine Flugleistung, bei der die erreichte oder beibehaltene Höhe über Seehöhe gemessen wird.
- A 6.5.3 Höhengewinnflug. Eine Flugleistung, bei welcher der Höhengewinn zwischen irgendeiner niedrigen Höhe und der nachfolgenden größten Höhe gemessen wird.
- A 6.6 Steigzeitflug. Eine Flugleistung, bei der die Zeit von einem stehenden Start bis zu dem Zeitpunkt gemessen wird, an dem eine vorbestimmte Höhe erreicht wird.
- A 7 Strecken. Bei der FAI ist eine Strecke der Abstand zwischen einem Startpunkt und einem Endpunkt, über alle Wendepunkte oder Kontrollpunkte. Abstand ist die kürzeste Entfernung von zwei bestimmten Punkten auf der Erdoberfläche. Er wird gemäß der FAI-Festlegung über die Gestalt der Erde im Kapitel 7 im Hauptteil dieses Sporting Codes gemessen (7.3.1.1)
- A 7.1 Genehmigte Strecke. Eine vorher ausgemessene Strecke, die von einer NAC für die Zwecke der FAI anerkannt worden ist.
- A 7.2 Festgelegte Strecke. Eine Strecke, die vorher schriftlich vom Piloten festgelegt worden ist; die Strecke für einen vorgesehenen Zielflug. Liegen mehrere Erklärungen für die Flugleistung vor, dann ist nur die zeitlich letzte gültig. Bei einer Strecke mit einem Wendepunkt (mit Wendepunkten) muß die Erklärung die Reihenfolge angeben, in der diese Punkte angefliegen werden.
- A 7.3 Geschlossene Strecke. Eine Strecke, bei welcher Start- und Endpunkt gleich sind.
- A 7.3.1 Ziel- Rückkehrstrecke. Eine Flugleistung auf einer geschlossenen Strecke zu einem einzelnen Wendepunkt.
- A 7.3.2 Dreieckstrecke. Eine Flugleistung auf einer geschlossenen Strecke um zwei Wendepunkte herum. Bei der FAI, z.B. bei Rekorden darf eine Seite eines Dreieckskurses nicht kürzer als 10% und nicht länger als 45 % der Gesamtstrecke sein. *Damit soll verhindert werden, daß die Wendepunkte so dicht beieinander liegen, daß es sich in Wirklichkeit um eine Ziel- Rückkehrstrecke handelt. Bei einem 100-km-Dreieck ist der Mindestabstand von zwei Wendepunkten nach dieser Regel 10 km.*
- A 7.3.3 Vieleckstrecke. Eine Flugleistung auf einer geschlossenen Strecke um drei oder mehr Wendepunkte.
- A 7.3.4 Umrundung. Eine einzelne vollständige Flugleistung auf einer geschlossenen Strecke. Eine Flugleistung kann selbstverständlich aus mehr als einer Umrundung auf einer Strecke bestehen.

## A 8 Beginn einer Flugleistung

A 8.1 Startpunkt. Der Beginn einer FAI Flugleistung zum Zweck der Vermessung. Je nach Luftsportart und Art des durchgeführten Fluges, kann der Startpunkt sein:

- a. Der Punkt, an dem der Startlauf beginnt (stehender Start); oder
- b. ein Punkt auf dem Startlauf (fliegender Start); oder
- c. der Punkt des Abhebens; oder
- d. der Ausklinkpunkt aus einem Schlepp; oder
- e. der Überflug der Startlinie; oder
- f. der Punkt, an dem ein Fallschirmspringer das Luftfahrzeug verläßt, (als Absprungpunkt bekannt); oder
- g. ein genaues Merkmal auf dem Boden, dessen Vorhandensein in einem vorbestimmten Sektor, weg von dem ersten Streckenabschnitt eines Kurses (Beobachtungszone, 13,2) nachgewiesen wird durch: Unmittelbare Beobachtung, Fotografie, GPS, Navigationshilfe, Radar oder eine andere zugelassene Methode; oder
- h. der Punkt der geringsten Flughöhe, bei der Messung eines Höhenfluges (2.3.5), oder
- i. eine andere Startart, wie sie in den besonderen Sektionen des Sporting Code beschrieben ist und die für diese Sportart oder Ausübung des Sports eigen ist.

A 8.2 Startzeit. Die Uhrzeit am Startpunkt

A 8.2.1 Absprungetzeit Im Fallschirmsport die Uhrzeit am Absprungpunkt

A 8.3 Starthöhe. Die Höhe am Startpunkt

A 8.3.1 Absprunghöhe. Beim Fallschirmsport die Höhe am Absprungpunkt.

A 8.4 Startlinie. Ein Tor von vorgeschriebener Breite und Höhe, dessen Grundlinie auf dem Erdboden angezeigt ist und das ungefähr im rechten Winkel zum ersten Streckenabschnitt des Kurses liegt.

A 8.4.1 Überqueren der Startlinie. Eine Startlinie ist überquert, wenn die Rumpfspitze des Luftfahrzeuges die Linie schneidet. Die Zeitnahme erfolgt genau bei Überflug, die Strecke wird von der Mitte der Startlinie aus gemessen.

A 8.5 Startarten

A 8.5.1 Fliegender Start. Dabei befindet sich das Luftfahrzeug am Startpunkt im freien Flug.

A 8.5.2 Rollender Start Dabei befindet sich das Luftfahrzeug am Startpunkt noch in Berührung mit dem Boden oder dem Wasser.

A 8.5.3 Stehender Start. Start eines stehenden Luftfahrzeugs. Die Zeit wird von dem Augenblick gemessen, an dem ein Startzeichen gegeben wird.

A 8.6 Startpunkt Der genaue Punkt, an dem alle Teile eines Luftfahrzeugs oder seiner Besatzung aufhören mit dem Boden oder dem Wasser in Kontakt oder verbunden zu sein.

A 8.7 Startplatz. Der Name des Flugplatzes oder des Ortes, an dem der Start erfolgt.

A 8.8 Ausklinkpunkt. Der Punkt senkrecht unter einem Luftfahrzeug, an dem das Ausklinken aus dem Schlepp erfolgt.

A 9 Wendepunkt. Ein genau festgelegter und beschriebener Punkt auf der Erdoberfläche, der beim Erreichen im Flug zum Vermessen eines Teils einer Flugstrecke herangezogen wird.

A 9.1 Erreichen eines Wendepunktes. Ein Wendepunkt ist erreicht, wenn entweder:

- a. beobachtet wird, daß das gesamte Luftfahrzeug außerhalb der vertikalen Projektion der Wendepunktmitte oder Pylons vorbeifliegt; oder
- b. nachgewiesen wird, daß das gesamte Luftfahrzeug in einen vorbestimmten Sektor eingeflogen ist (die Beobachtungszone, 13.1) außerhalb des von den angrenzenden Schenkeln der Strecke gebildeten Winkels. Das Erreichen der Beobachtungszone kann nachgewiesen

werden durch: unmittelbare Beobachtung, Fotografie, GPS, Navigationshilfe, Radar oder einer anderen zugelassenen Methode.

A 10 Kontrollpunkt. Der Punkt, den ein Luftfahrzeug erreichen muß, oder an dem es während eines Fluges auf einem Kurs landen muß. Ein Kontrollpunkt ist erreicht, wenn das Luftfahrzeug nachweislich der Regel über das Erreichen eines Wendepunktes entsprochen hat; oder wenn das Luftfahrzeug an dem Punkt landet. *Ein Kontrollpunkt, an dem keine Landung gefordert wird, kann anstelle eines Wendepunktes genutzt werden, wenn beschränkter Luftraum vermieden werden muß, aber die Länge des Kurses für die FAI nur über die Wendepunkte gemessen wird.*

A 11 Nachgewiesener Positionspunkt. Ein Punkt, der während eines Fluges erreicht worden ist, der aber nicht unbedingt vor dem Flug angegeben worden ist. Die Bestimmungen über das Erreichen eines Wendepunktes ist anzuwenden.

A 12 Ende einer Flugleistung

A 12.1 Endpunkt. Das Ende der Messung einer FAI Flugleistung. Je nach Art des Luftsports und Art des Fluges, kann der Endpunkt sein:

- a. der Landepunkt; oder
- b. das Überqueren einer Ziellinie, oder
- c. ein eindeutiger Bezugspunkt auf dem Boden erreicht in einem festgelegten Sektor in einer Richtung weg vom letzten Abschnitt des Kurses (Beobachtungszone 13,2) und in einer Höhe, die nicht geringer ist, als die des Bezugspunktes auf dem Boden, nachgewiesen durch unmittelbare Beobachtung, Fotografie, GPS, Navigationshilfe, Radar oder andere zugelassene Methoden; oder
- d. der für die Messung eines Höhenfluges (2.3.5.) größte erreichte Höhe; oder
- e. andere Arten von Beendigungen, wie in den besonderen Sektionen des Sporting Code beschrieben und wie sie für diese Sportart oder Ausübung des Sports eigen sind.

A 12.2 Zielzeit. Die Zeit am Endpunkt.

A 12.3 Zielhöhe. Die Flughöhe über Seehöhe am Endpunkt.

A 12.4 Ziellinie. Ein Tor von vorgeschriebener Breite und Höhe, dessen Grundlinie auf dem Erdboden angezeigt ist und das ungefähr im rechten Winkel zum letzten Streckenabschnitt des Kurses liegt.

A 12.4.1 Überqueren einer Ziellinie. Die Ziellinie wird als überquert angesehen, wenn die Rumpfspitze des Luftfahrzeugs ohne jede Hilfe von außen die Ziellinie schneidet. Die Zeitnahme erfolgt genau beim Schneiden der Linie, die Entfernung wird von der Mitte der Ziellinie aus gemessen.

A 12.5 Landepunkt. Der genaue Punkt, an dem irgendein Teil eines Luftfahrzeuges, seiner Besatzung oder der Körper eines Fallschirmspringers oder der Ausrüstung, entweder

- a. den Erdboden oder das Wasser zuerst berühren, oder
- b. nach der Landung zur Ruhe kommen.

*Die verschiedenen Sportarten wählen die für sie zutreffende Alternative.*

- A 12.6 Landezeit. Die Zeit am Landepunkt.
- A 12.7 Landeort. Der Name des Flugplatzes oder des Ortes, an dem die Landung stattfindet.
- A 12.8 Ziellandung. Eine Landung, bei der der Abstand von dem vorbestimmten Körperteil einer Person oder Teil eines Luftfahrzeugs zur Mitte des Zielpunktes genau gemessen wird.
- A 13 Beobachtungszone. Die Beobachtungszone umfaßt den Luftraum über einem Gebiet, das von folgenden Linien auf der Erdoberfläche begrenzt wird:
- A 13.1 Bei einem Wendepunkt liegt die Beobachtungszone über einem 90-Grad-Quadranten auf der Erdoberfläche, dessen Scheitelpunkt der betreffende Punkt ist. Er liegt symmetrisch zu und in Richtung weg von den beiden Abschnitten des Kurses am Wendepunkt.
- A 13.2 Die Beobachtungszone für Start- und Zielpunkte hat ihre Grundlinie auf einer zwei Kilometer Linie (oder anderer Länge, je nach Luftsportart), deren Mitte durch den Start- oder Zielpunkt führt. Die Linie liegt im rechten Winkel (90 Grad) zum ersten Abschnitt des Kurses am Startpunkt und dem letzten Abschnitt des Kurses am Zielpunkt. An den Enden der Linie (ein Kilometer entfernt vom Start- oder Zielpunkt) verläuft die Grenze der Beobachtungszone im Winkel von 135 Grad ( 45 Grad zur verlängerten Linie ) in eine Richtung weg vom Kurs an diesem Punkt.